



HANDBUCH

für die Beratungen im Grossen Rat



Ratssekretariat Graubünden

Stand: September 2022

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG); BR 170.100

Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO); BR 170.140

Inhalt

A	
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI SACHGESCHÄFTEN	7
<i>BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI SACHGESCHÄFTEN</i>	8
- Mehrere Hauptanträge	8
- Hauptantrag und Änderungsanträge.....	9
AMTSGELÜBDE	10
- <i>Standespräsidentin/Standespräsident (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 2 GGO)</i>	10
- <i>Ratsmitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 2 GGO)</i>	11
- <i>Regierungsmitglieder</i>	12
- <i>Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantons- und Verwaltungsgerichts</i>	13
ANFRAGE	14
ANSTANDSPFLICHT	16
ANREDE	17
ANTRÄGE	18
ANTRAG AUF DIREKTBECHLUS	19
AUFSICHTSBESCHWERDEN	21
AUFTRAG	22
AUSSTAND	26
B	
BEGNADIGUNGEN	28
BERATUNG VON SACHGESCHÄFTEN (VERFAHRENSABLAUF)	29
BERICHTE DER REGIERUNG	30
BESCHLUSSFÄHIGKEIT	33
<i>a) DES RATS</i>	33
<i>b) DER KOMMISSIONEN</i>	33
BESCHWERDEN	34
BILDAUFNAHMEN	35
BUDGET	36
D	
DETAILBERATUNG	37
DISKUSSION	38
DRINGLICHE ANFRAGE	39
E	
EINTRETEN	40
ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES GROSSEN RATS	41
<i>Taggelder</i>	41
<i>Spesen</i>	41
<i>Reisekosten</i>	42
<i>Reisezeitentschädigung</i>	42
<i>Sonderregelung für GPK</i>	42
ERÖFFNUNG DER SESSION	43
ERWAHRUNG DER REGIERUNGSRATSWAHLEN	44

F	
FRAGESTUNDE	45
FRAKTIONEN	47
FRAKTIONSENTSCHÄDIGUNGEN	48
G	
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN..	49
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PENSIONSKASSE GRAUBÜNDEN.....	50
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER GRAUBÜNDNER KANTONALBANK	51
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER GRISCHELECTRA AG.....	52
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PSYCHIATRISCHEN DIENSTE GRAUBÜNDEN	53
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DES BILDUNGSZENTRUMS GESUNDHEIT UND SOZIALES	54
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT	55
GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE GRAUBÜNDEN	56
GESCHÄFTSBERICHT DER RHÄTISCHEN BAHN	57
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK).....	58
GRUNDSATZBESCHLUSS	58
I	
INFORMATIONSPREISE DER KOMMISSIONEN	62
INFORMATIONSPREISE DER RATSMITGLIEDER.....	66
INTERESSENBINDUNGEN.....	68
J	
JAHRESBERICHT DER AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE	69
JAHRESBERICHT DER NOTARIATSKOMMISSION	70
JAHRESBERICHT DES KANTONS- UND DES VERWALTUNGSGERICHTS.....	71
K	
KLEIDUNG	72
KOMMISSIONEN	73
KOMMISSION FÜR BILDUNG UND KULTUR (KBK).....	75
KOMMISSION FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES (KGS)	76
KOMMISSION FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT (KJS)	77
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK UND STRATEGIE (KSS)	78
KOMMISSION FÜR UMWELT, VERKEHR UND ENERGIE (KUVE)	79
KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN (WAK)	80
KOMMISSIONSPROPORZ	81
L	
LEITKOMMISSIONSMODELL	84
M	
MITBERICHT	87

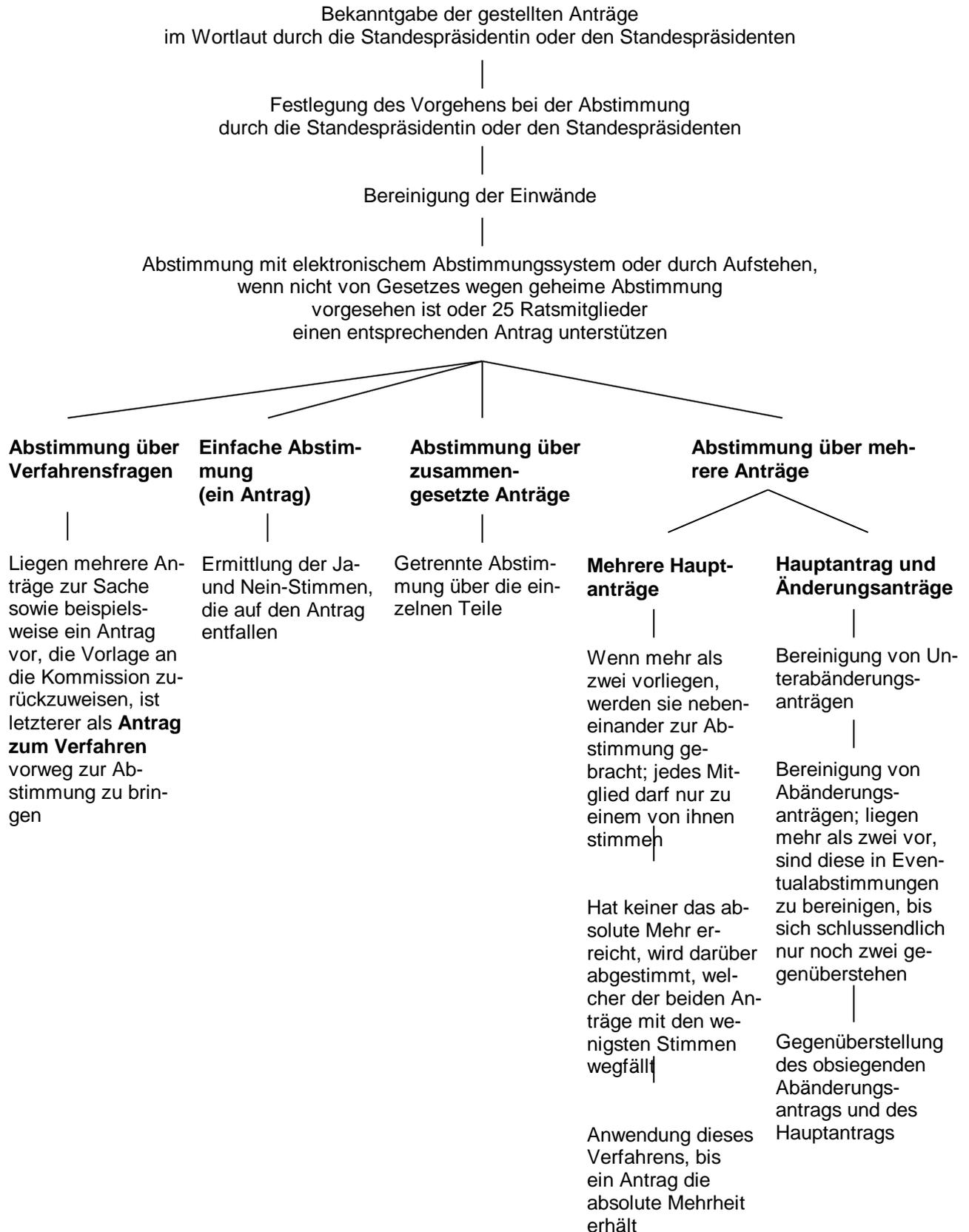
N	
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	88
O	
ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN	89
ORGANISIERTE DEBATTE	90
P	
PARLAMENTARISCHE INITIATIVE	91
PARLAMENTARISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION	93
PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	94
PARLAMENTSDIENSTE	95
PETITION	96
PRÄSENZPFLICHT	97
PRÄSIDENTENKONFERENZ (PK)	98
PRESSE	100
PROPAGANDAMATERIAL	101
PROTOKOLLE	102
PROTOKOLLFÜHRUNG	104
PUBLIKUM	105
R	
RATSSEKRETARIAT	106
REDAKTIONSKOMMISSION (REKO)	107
REDEZEIT	108
RESOLUTION	109
RÜCKKOMMEN	111
S	
SACHBEREICHE – ZUSTÄNDIGKEITEN DER STÄNDIGEN KOMMISSIONEN	112
1. <i>Geschäftsprüfungskommission (Art. 22 GGO)</i>	112
2. <i>Redaktionskommission (Art. 28 GGO)</i>	112
3. <i>Kommission für Staatspolitik und Strategie (Art. 21 GGO)</i>	112
4. <i>Kommission für Justiz und Sicherheit (Art. 26 GGO)</i>	112
5. <i>Kommission für Bildung und Kultur</i>	113
6. <i>Kommission für Gesundheit und Soziales</i>	113
7. <i>Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie</i>	113
8. <i>Kommission für Wirtschaft und Abgaben</i>	113
SPRACHE	114
SCHLUSSABSTIMMUNG	115
STAATSRECHNUNG	116
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	117
STANDESKANZLEI	118
STANDESPRÄSIDENTIN / STANDESPRÄSIDENT	119
STANDESVIZEPRÄSIDENTIN / STANDESVIZEPRÄSIDENT	120
STICHENTSCHEID	121
STIMMABGABE BEI SACHGESCHÄFTEN	122

STIMMENZÄHLENDE	123
STIMMFREIHEIT	124
T	
TAGESORDNUNG	125
TAGGELDER	126
TONAUFNAHMEN.....	127
TONBAND/AUDIOAUFZEICHNUNG.....	128
V	
VEREIDIGUNG	129
- <i>Standespräsidentin/Standespräsident (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 1 GGO)</i>	<i>129</i>
- <i>Ratsmitglieder (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 1 GGO)</i>	<i>130</i>
- <i>Regierungsmitglieder</i>	<i>131</i>
- <i>Präsidentinnen/Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts</i>	<i>132</i>
VIDEOÜBERWACHUNG.....	133
VORBERATUNGSKOMMISSIONEN	134
VORSTÖSSE	135
W	
WAHLEN	136
WAHLVORBEREITUNG	138
WIEDERERWÄGUNG	139
Z	
ZUTEILUNG DER SACHGESCHÄFTE AUF DIE SESSIONEN	140
ZWEITE LESUNG	141

ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI SACHGESCHÄFTEN

(Art. 59, 60, 61, 62, 62a, 62b und 63 GGO)

→ siehe auch unter „Anträge“



BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI SACHGESCHÄFTEN

Abstimmung über mehrere Anträge

- Mehrere Hauptanträge

Abstimmung:

Schritte	Steuerfuss	Stimmzahl	Absolutes Mehr	Wirkung
1.	A 120% B 110% C 100% D 95% E 80%	38 21 18 5 14	49	
2. Zwischen- abstimmung	D 95% E 80%	10 66		D fällt weg
3.	A 120% B 110% C 100% E 80%	30 22 Zurück- gezogen 40	47	
4. Zwischen- abstimmung	A 120% B 110%	76 31		B fällt weg
5.	A 120% E 80%	46 49	48	E angenommen

BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI SACHGESCHÄFTEN

Abstimmung über mehrere Anträge

- Hauptantrag und Änderungsanträge

Anträge:

- A. „Der Kanton erhebt eine Hundetaxe von 50 Franken.“ (**Hauptantrag**)
- B. „Der Kanton erhebt eine Hundetaxe von 50 Franken und eine Katzentaxe von 20 Franken.“ (**Abänderungsantrag**)
- C. „Der Kanton erhebt eine Hundetaxe von 100 Franken und eine Katzentaxe von 50 Franken.“ (**Abänderungsantrag**)
- D. „Der Kanton erhebt eine Hundetaxe von 50 Franken und eine Katzentaxe von 20 Franken. Von der Katzentaxe gehen 10 Franken an die Wohnsitzgemeinde des Katzenhalters.“ (**Unterabänderungsantrag**)

Abstimmung:

Schritte	Antrag	Stimmzahl	Wirkung
1.	D B	40 52	D fällt weg
2.	B C	56 50	C fällt weg
3.	B A	51 62	A angenommen

AMTSGELÜBDE

Mitglieder des Grossen Rats

- Landespräsidentin/Landespräsident (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 2 GGO)

Inhalt des Gelübdes:

„Sie, als gewählte Präsidentin bzw. als gewählter Präsident des Grossen Rats, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

„Vus, sco presidenta elegida respectivamain sco president elegì dal cussegl grond, empermettais d'ademplir tut las obligaziuns da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.“

„Lei, eletto/-a quale Presidente del Gran Consiglio, promette di adempiere tutti i doveri del suo ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Gelübdes:

„Ich gelobe es.“

„Jau empermet quai.“

„Lo prometto.“

AMTSGELÜBDE

Mitglieder des Grossen Rats

Ratsmitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 2 GGO)

Inhalt des Gelübdes:

„Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rats, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

„Vus, sco commembras elegidas / sco commembers elegids dal cussegl grond, empermettais d'ademplier tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.“

„Voi, eletti quali membri del Gran Consiglio, promettete di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Gelübdes:

„Ich gelobe es.“

„Jau empermet quai.“

„Lo prometto.“

Nachträgliche Leistung des Gelübdes (Art. 10 Abs. 2 GRG)

Kann das Amtsgelübde einzelnen Ratsmitgliedern oder Stellvertretungen an der Eröffnungssitzung nicht abgenommen werden, holt die Landespräsidentin oder der Landespräsident dies bei der ersten Einsitznahme dieser Ratsmitglieder nach.

AMTSGELÜBDE

Regierungsmitglieder (Art. 82 Abs. 3 und Art. 84 GGO)

Inhalt des Gelübdes:

„Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, geloben, alle Pflichten Ihres Amts nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

"Vus, sco commembras elegidas / sco commembers elegids da la regenza, empermettais d'ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair."

„Voi, eletti quali membri del Governo, promettete di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Gelübdes:

„Ich gelobe es.“

„Jau empermet quai.“

„Lo prometto.“

Nachträgliche Leistung des Gelübdes (Art. 84 GGO)

Kann eines der Regierungsmitglieder zur Abnahme des Gelübdes nicht eintreffen, wird das Gelübde von der Landespräsidentin oder vom Landespräsidenten vor dieser Behörde bei Amtsantritt abgenommen.

AMTSGELÜBDE

Präsidentinnen oder Präsidenten des Kantons- und Verwaltungsgerichts (Art. 83 und 84 GGO sowie Art. 6 GOG)

Inhalt des Gelübdes:

„Sie, als gewählte Präsidentin/gewählter Präsident des (Kantons-, Verwaltungs-) Gerichts, geloben, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

“Vus, sco presidenta elegida / sco president elegì da la dretgira (chantunala, administrativa), empermettais d’ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.”

„Lei, eletto/-a quale Presidente del Tribunale (cantonale, amministrativo) promette solennemente di adempiere tutti i doveri del suo ufficio secondo la miglior scienza e coscienza.“

Worte des Gelübdes:

„Ich gelobe es.“

„Jau empermet quai.“

„Lo prometto.“

Nachträgliche Leistung des Gelübdes (Art. 84 GGO)

Können die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten zur Abnahme des Gelübdes nicht eintreffen, wird das Gelübde von der Standespräsidentin oder vom Standespräsidenten vor dieser Behörde bei Amtsantritt abgenommen.

ANFRAGE

(Art. 48 GRG und Art. 70 GGO)

- a) Gegenstand:** Verlangen einer Auskunft von der Regierung über wichtige Angelegenheiten.
- b) Unterschriften:** Dieses Recht steht den Kommissionen, den Fraktionen und jedem Ratsmitglied zu.
- c) Verfahren:**

Schriftliche Antwort
der Regierung

|

Hinweis bei der Behandlung im Rat
auf Antwort der Regierung;
Erteilung des Worts an die Anfragerin oder den
Anfrager zu einer Stellungnahme
von höchstens vier Minuten

|

Anfrage, ob Diskussion gewünscht wird

|

Diskussion, wenn der Rat eine solche
auf Antrag aus seiner Mitte mit
einfachem Mehr beschliesst
(Beschlüsse können keine gefasst werden).
Die allgemeinen Bestimmungen über
die Beschränkung der Redezeit (Art. 56 GGO)
gelten sinngemäss.
Der Vorbehalt von Art. 57 GGO greift bei
Kommissionsanfragen und -aufträgen
nicht (siehe auch unter „Diskussion“).

→ zur Einreichung siehe unter „Parlamentarische Vorstösse“

Dringliche Anfrage (Art. 66 GGO)

- ◆ Anfragen können vom Grossen Rat dringlich erklärt werden, wenn sie spätestens an der Eröffnungssitzung einer Session eingereicht werden.
- ◆ Ist Dringlichkeit beschlossen, wird die Anfrage in der gleichen Session behandelt.

siehe unter „Dringliche Anfrage“

ANFRAGE
(Art. 48 GRG und Art. 70 GGO)

▶▶ Fortsetzung

d) Beispiel:

Anfrage betreffend Eisenbahn-Alpentransversale

Gemäss Landesbericht 1986 fand am 16./17. Oktober 1986 in Davos eine vom Schweizerischen Splügenkomitee organisierte Fachtagung zum Thema "Schnellbahnen in Europa" statt. Die Referate sollen in die Empfehlung gemündet haben, auf Schweizer Gebiet so rasch als möglich eine neue Alpentransversale zu erstellen. Dabei hätten die Fachleute der Splügenvariante den Vorzug gegeben. Kürzlich ist demgegenüber bekannt geworden, dass man sich in unserem nördlichen Nachbarland Deutschland vermehrt für einen Gotthard-Basistunnel ausspricht. Als weitere Variante steht sodann noch das sogenannte Y zur Diskussion. Die effektive Variantenwahl ist für unseren Kanton und seine Bevölkerung von grösstem Interesse. Wir stellen deshalb der Regierung folgende Fragen:

1. Wie gross sind nach Ihrer Beurteilung die Aussichten, dass eine Eisenbahn-Alpentransversale dereinst durch Graubünden verläuft?
2. Was wird unternommen, um Graubünden im Hinblick auf den Variantenentscheid eine günstige Ausgangslage zu sichern?

Ort und Datum

Gezeichnet

ANSTANDSPFLICHT

(Art. 55 GGO)

- ◆ Sprechende haben sich **ehrverletzender Ausdrücke** zu enthalten.
- ◆ Ein Verstoss gegen diese Vorschrift wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten **so- gleich** gerügt (Ordnungsruf).
- ◆ Bei **Missachtung präsidialer Mahnungen** oder **wiederholter Verletzung des Anstands** kann die Präsidentin oder der Präsident das **Wort entziehen**.
- ◆ Erhebt die Rednerin oder der Redner **Einspruch** gegen den Entzug des Worts, **entscheidet der Rat**.
- ◆ Widersetzlichkeit und fortgesetzt ungebührliches Benehmen kann der **Rat** mit **Ausschluss von der Sitzung** ahnden, sofern **2/3 der Stimmenden** dies beschliessen.

ANREDE

(Art. 46a GGO)

Sprechende sollten sich pro Sitzungstag auf eine einmalige, kurze formelle Anrede (z. B.: Sehr geehrter Herr Landespräsident, hohe Regierung, geschätzte Kolleginnen und Kollegen) beschränken.

ANTRÄGE

(Art. 53, 59, 60 und 61 GGO)

Arten

Mündliche Anträge

Sind auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen (dreifach auch zuhanden der Kommissionspräsidentin/des Kommissionspräsidenten und der Regierungsrätin/des Regierungsrats).

Hauptanträge

Beispiele:

- Antrag, auf eine Vorlage einzutreten
- Antrag, auf eine Vorlage nicht einzutreten
- Antrag, den Steuerfuss auf 110% der einfachen Kantonssteuer festzusetzen
- Antrag, den Steuerfuss auf 100% der einfachen Kantonssteuer festzusetzen

Abänderungsanträge

Beispiel:

Anträge, die auf die Änderung von einzelnen Bestimmungen einer Gesetzesvorlage abzielen.

Unterabänderungsanträge

Beispiel:

Anträge, die Änderungsanträge zu Gesetzesvorlagen ergänzen oder modifizieren.

Zusammengesetzte Anträge

Beispiel:

Anträge, die sich in einzelne Teile gliedern lassen.

Abstimmungsverfahren

→ siehe theoretische Erläuterungen und Beispiele unter „Abstimmungsverfahren bei Sachgeschäften“

Wichtige Anträge zu Gesetzes- oder Verordnungsvorlagen

Diese sollen vor der Beratung durch die Kommission bei ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten eingereicht werden. Die antragstellende Person kann zur Begründung des Antrags zur Kommissionssitzung eingeladen werden.

Werden solche Anträge während der Beratung im Rat gestellt, kann die Kommission eine Überweisung zur Vorberatung verlangen.

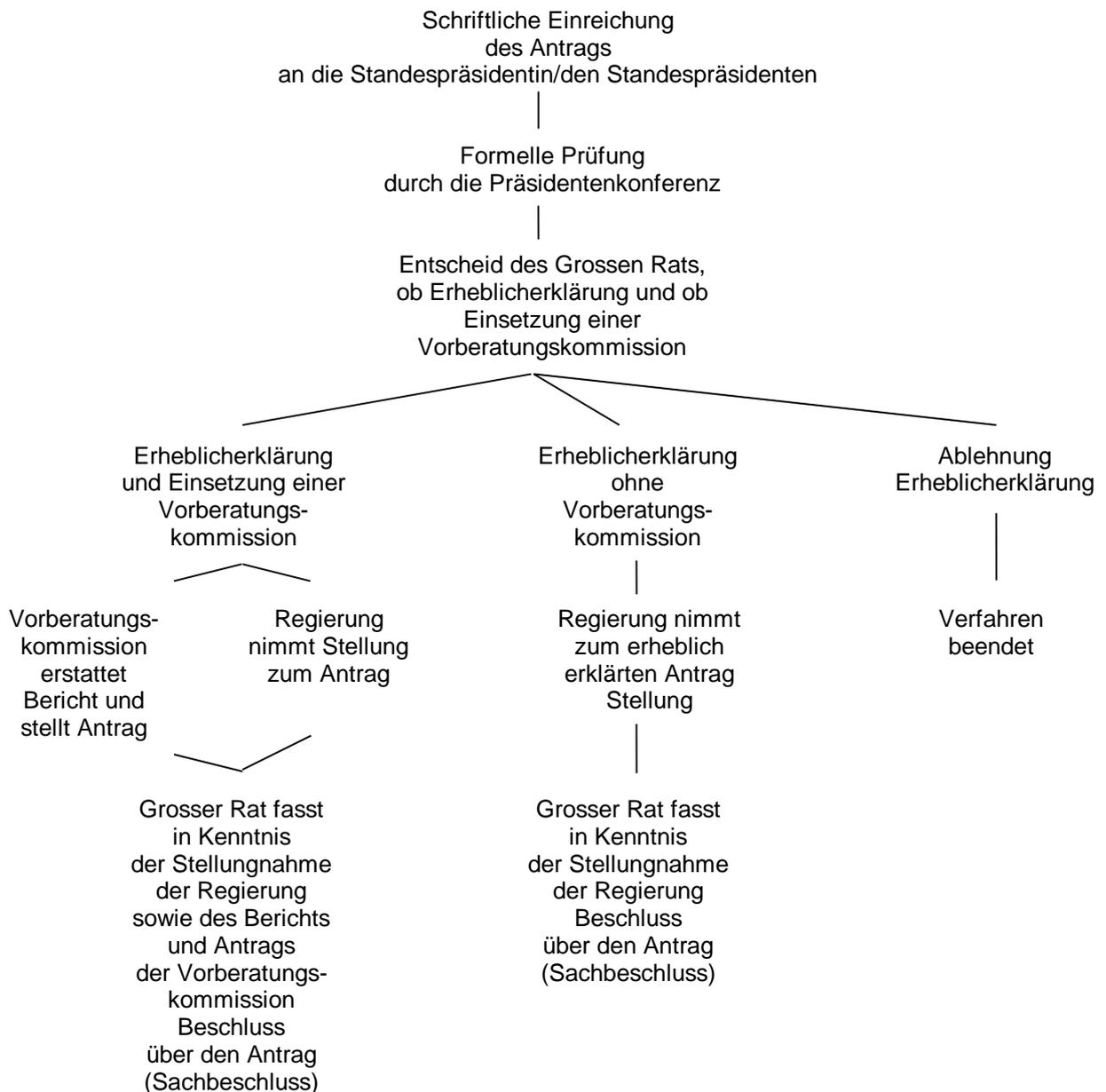
ANTRAG AUF DIREKTBE SCHLUSS

(Art. 50 GRG und Art. 72 GGO)

a) Gegenstand: Antrag an den Grossen Rat, im Bereich seiner eigenen Zuständigkeit einen Beschluss zu fassen (v. a. Ausübung bundesstaatlicher Mitwirkungsrechte; vgl. Art. 141 und 160 BV).

b) Unterschriften: Das Recht steht den Kommissionen, den Fraktionen und jedem Ratsmitglied zu.

c) Verfahren:



→ zur Einreichung siehe unter „Parlamentarische Vorstösse“

ANTRAG AUF DIREKTBESCHLUSS

(Art. 50 GRG und Art. 72 GGO)

▶▶ Fortsetzung

d) Beispiel:

Antrag auf Direktbeschluss betreffend Standesinitiative zur Abänderung von Art. 24sexies Abs. 5 BV (Rothenthurmartikel)

Mit den heute geltenden Rechtsnormen für den Schutz der Moore und der Moorlandschaften werden die verfassungsgemässen Zuständigkeiten in der Raumordnung unterlaufen und die vom Gesetz zugesicherte Interessenabwägung wird ausgeschaltet. Es sind grossräumige Moorlandschaft in Gebieten vorgesehen, die seit langem touristisch genutzt und gemäss rechtskräftigen Nutzungsordnungen als Tourismuszonen definiert sind. Die Rückwirkungsklausel in der Übergangsbestimmung wird sich sehr einschneidend auswirken.

Der fundamentalistisch abgefasste Artikel 24sexies Absatz 5 BV greift derart massiv und kompromisslos in andere Rechtsgüter ein, dass letztlich aus den Bestrebungen für einen dem Menschen und der Umwelt dienenden Natur- und Heimatschutz mehr Schaden als Nutzen entsteht. Mit der durch den Rothenthurmartikel eingeleiteten Art des Biotop- und Landschaftsschutzes ist deshalb von vornherein ein wirksamer Vollzug in Frage gestellt.

Wir stellen deshalb den **Antrag**, dass der Grosse Rat eine Standesinitiative beschliesst, mit welcher der Bundesversammlung beantragt wird, Artikel 24sexies Absatz 5 BV mit folgender Zielsetzung zu ändern oder zu ergänzen:

- Bei der Festlegung der Schutzziele und Massnahmen soll eine Abwägung der Schutzinteressen einerseits und der regionalen wirtschaftlichen, namentlich der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Interessen andererseits im Einzelfall möglich sein.
- Die Rückwirkungsklausel in den Übergangsbestimmungen ist als unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie aufzuheben.

Ort und Datum

Gezeichnet

AUFSICHTSBESCHWERDEN

(Art. 56 GRG)

◆ **Instruktion**

Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, die **gegen die Regierung** und **gegen das Kantons- und Verwaltungsgericht** gerichtet sind.

Die Instruktion der Beschwerden gegen die Regierung obliegt der Geschäftsprüfungskommission. Gegen die kantonalen Gerichte gerichtete Beschwerden werden von der Kommission für Justiz und Sicherheit instruiert.

◆ **Verfahren**

Die instruierende Kommission nimmt alle sachdienlichen Abklärungen vor und unterbreitet dem Grossen Rat auf eine nächste Session hin Bericht und Antrag.

AUFTRAG

(Art. 47 GRG und Art. 67 - 69 GGO)

- a) Gegenstand:**
- 1) *Im Kompetenzbereich des Grossen Rats:*
Aufforderung an die Regierung, den Grossen Rat zu unterstützen, insbesondere Entwürfe zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses vorzulegen.
 - 2) *Im Kompetenzbereich der Regierung:*
Aufforderung an die Regierung, selber Massnahmen zu treffen, insbesondere in einer bestimmten Weise tätig zu werden oder Bericht zu erstatten.
- b) Wirkung:**
- 1) Weisung
 - 2) Richtlinie
- c) Unterschriften:** Das Recht steht den Kommissionen, den Fraktionen und den Ratsmitgliedern (Quorum von 20 Mitgliedern; Art. 47 Abs. 2 GRG) zu.

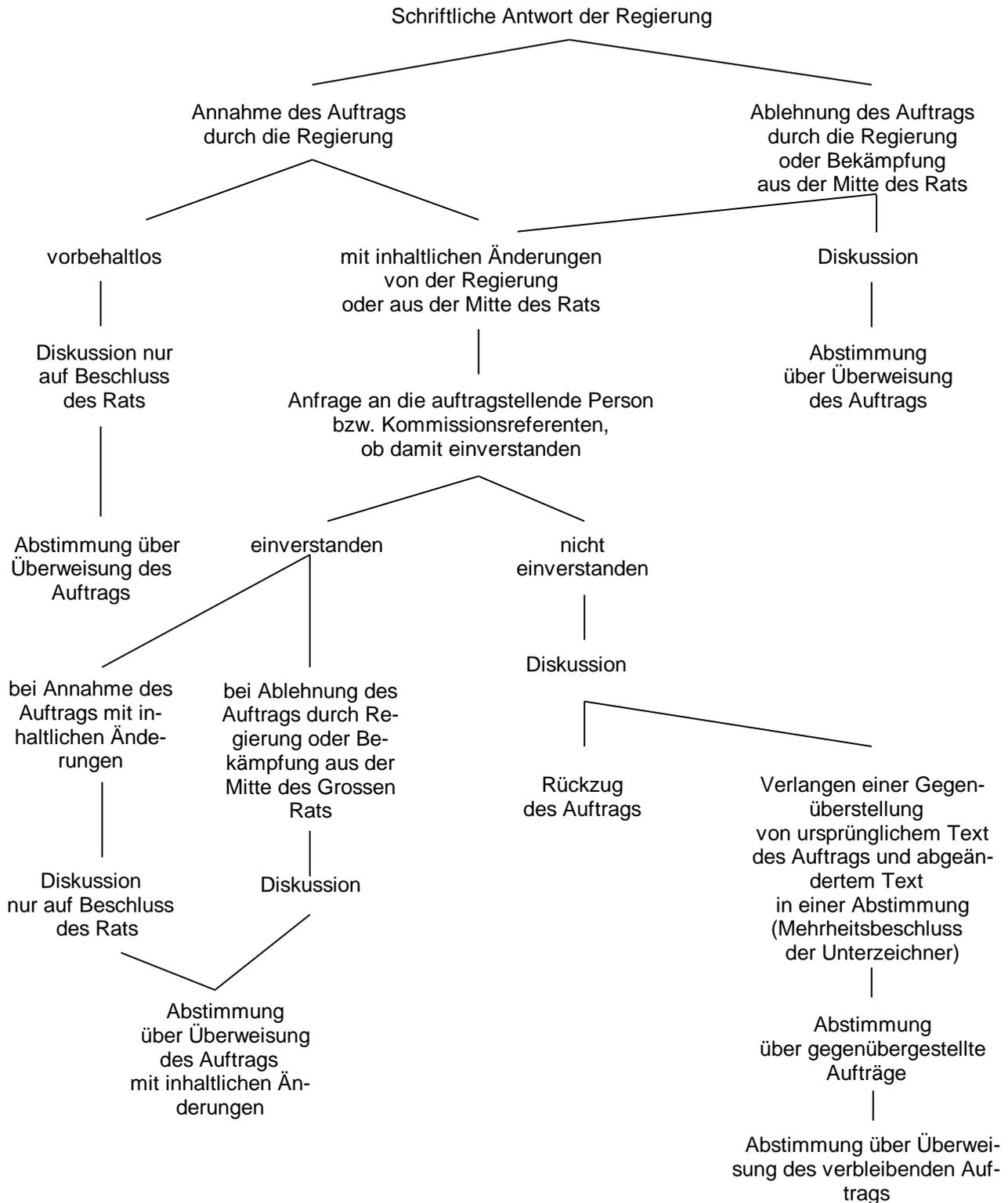
→ zur Einreichung siehe unter „Parlamentarische Vorstösse“

AUFTRAG

(Art. 47 GRG und Art. 67 – 69 GGO)

▶▶ Fortsetzung

d) Verfahren:



AUFTRAG
(Art. 47 GRG und Art. 67 - 69 GGO)

▶▶ Fortsetzung

e) Beispiel:

1) *Im Kompetenzbereich des Grossen Rats:*

Auftrag betreffend Art. 14 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank

Der Bankrat der Graubündner Kantonalbank hat die Aufgabe, die Strategie festzulegen. Er ist sozusagen der "Think Tank" der Bank der Bündnerinnen und Bündner. Nach Art. 2 des Gesetzes steht zum Zweck dieser Bank, dass sie die Bedürfnisse aller Bevölkerungskreise zu berücksichtigen hat. Der Kanton, das heisst die ganze Bündner Bevölkerung haftet für alle Verbindlichkeiten dieser Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Die Zusammensetzung des Bankrats und die Amtsdauer der Bankräte (Rätinnen haben bisher noch nicht Einsitz nehmen können) haben schon des öfteren zu Diskussionen Anlass gegeben. Da der Bankrat die Strategie festzulegen hat, ist es nicht ganz unerheblich, wie er zusammengesetzt ist; er muss ja die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten berücksichtigen. In der heute schnelllebigen Zeit ist es unerlässlich, dass periodisch eine Auffrischung der Mitglieder stattfindet.

Auf Grund der obengenannten Ausführungen möchten die UnterzeichnerInnen Art. 14 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank wie folgt abändern:

Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern und wird vom Grossen Rat gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind zwei Mal wieder wählbar. Die im Grossen Rat vertretenen Bevölkerungsgruppen müssen im Bankrat angemessen vertreten sein.

Ort und Datum

Gezeichnet

AUFTRAG

(Art. 47 GRG und Art. 67 - 69 GGO)

▶▶ Fortsetzung

e) Beispiel:

2) *Im Kompetenzbereich der Regierung:*

Auftrag betreffend Förderung der Radwanderwege in Graubünden

Für die Velofreunde sind die offiziellen Fahrradrouten des "Velolandes Schweiz" ein Begriff. Ebenso sind sie unseren einheimischen Touristikern als wichtige Standortfaktoren bekannt. Natürlich kann Graubünden nicht derart bequeme Radwanderwege anbieten, wie z.B. das schweizerische Mittelland. Auf kürzeren Strecken kann man jedoch auch bei uns verschiedene, relativ bequeme und familienfreundliche Radwanderungen unternehmen.

Allerdings gibt es im bündnerischen Netz Radwegabschnitte, welche eher einem besseren Bachbett als einem Radweg gleichen (z.B. einige Abschnitte der Strecke Zernez bis Martina). Dies rührt vor allem auch daher, dass in unserem Kanton die Gemeinden für den Unterhalt der Wege zuständig sind. Es ist gut verständlich, dass eine kleine Gemeinde mit vielleicht einem grösseren Radwegabschnitt finanziell schnell überfordert ist oder aus naheliegenden Gründen andere Prioritäten setzen muss.

Der Kanton muss ein starkes Interesse an der Förderung dieses Zweiges des Sommertourismus haben. Dieser Wirtschaftszweig bringt eine hohe Wertschöpfung, und dies in einem nachhaltigen Segment. Der heutige marginale Beitrag des Kantons an die Radwege sollte daher deutlich erhöht werden.

Die Regierung wird ersucht, den heutigen Beitrag an die Radwege namhaft zu erhöhen. Dieses Geld soll vor allem auch für qualitative Verbesserungen eingesetzt werden. Dabei geht es auch um das Anlegen neuer Linienführungen von heute zu ruppigen und daher absolut familienunfreundlichen Strecken.

Ort und Datum

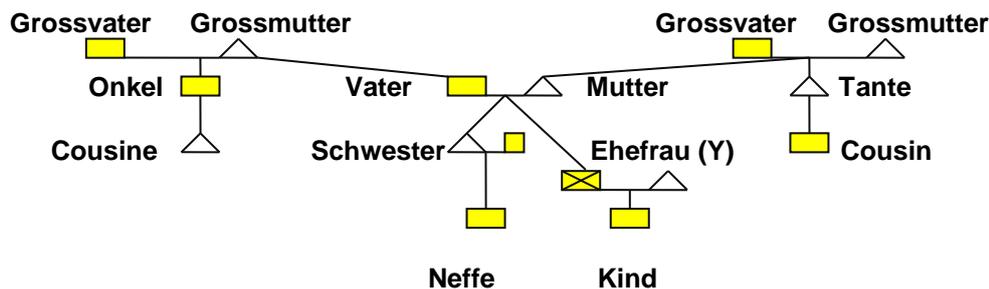
Gezeichnet

AUSSTAND

(Art. 43 GRG)

A. Allgemeine Ausstandspflicht

- Die Ausstandspflicht besteht bei Sachgeschäften und Wahlen, wenn ein **Mitglied**, seine Ehegattin oder ihr **Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher das Mitglied eine faktische Lebensgemeinschaft führt** oder einer seiner **Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad** an einem Beschluss des Grossen Rats ein **unmittelbares persönliches Interesse** hat.



Verwandtschaftsgrad

- X zu Vater, Mutter oder Kind: 1. Grad
- X zur Schwester oder Grosseltern: 2. Grad
- X zu Onkel, Tante oder Neffe: 3. Grad
- X zu Cousin oder Cousine: 4. Grad

Grad der Schwägerschaft

- Y zu Vater und Mutter von X: 1. Grad
- Y zur Schwester oder Grosseltern v. X: 2. Grad
- Y zu Onkel, Tante oder Neffe von X: 3. Grad
- Y zu Cousin oder Cousine von X: 4. Grad

- Ein **unmittelbares privates Interesse** besteht nur, wenn sich aus dem betreffenden Beschluss für die oder den Beteiligten ein **direkter persönlicher Vor- oder Nachteil** ergeben kann.
- Die Ausstandsordnung ist auch auf die Protokollführerschaft anwendbar.
- Ausstandsfragen entscheiden der Grosse Rat und die Kommissionen unter Ausschluss der Betroffenen.

⇒ **Keine Ausstandspflicht**

- bei der Beratung von Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen
- für Vertreter juristischer Personen, wenn Geschäfte die juristische Person direkt betreffen (Ausnahme für Mitglieder von Aufsichtskommissionen: Art. 43 Abs. 2 lit. b GRG)

AUSSTAND

(Art. 43 GRG)

▶▶ Fortsetzung

B. Ausstand bei Aufsichtskommissionen

Mitglieder von Aufsichtskommissionen haben zudem in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a) zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen Ausstandsordnung stehen;
- b) dem Organ einer Institution angehören, welche der Oberaufsicht des Grossen Rats untersteht, in allen diese Institutionen betreffenden Angelegenheiten.

BEGNADIGUNGEN

(Art. 37 KV und Art. 50 ff. des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EGzStPO]; BR 350.100)

◆ **Vorberatung**

Kommission für Justiz und Sicherheit (Art. 26 Abs. 2 lit. a GGO)

◆ **Zuständigkeit** (Art. 50 Abs. 2 EGzStPO)

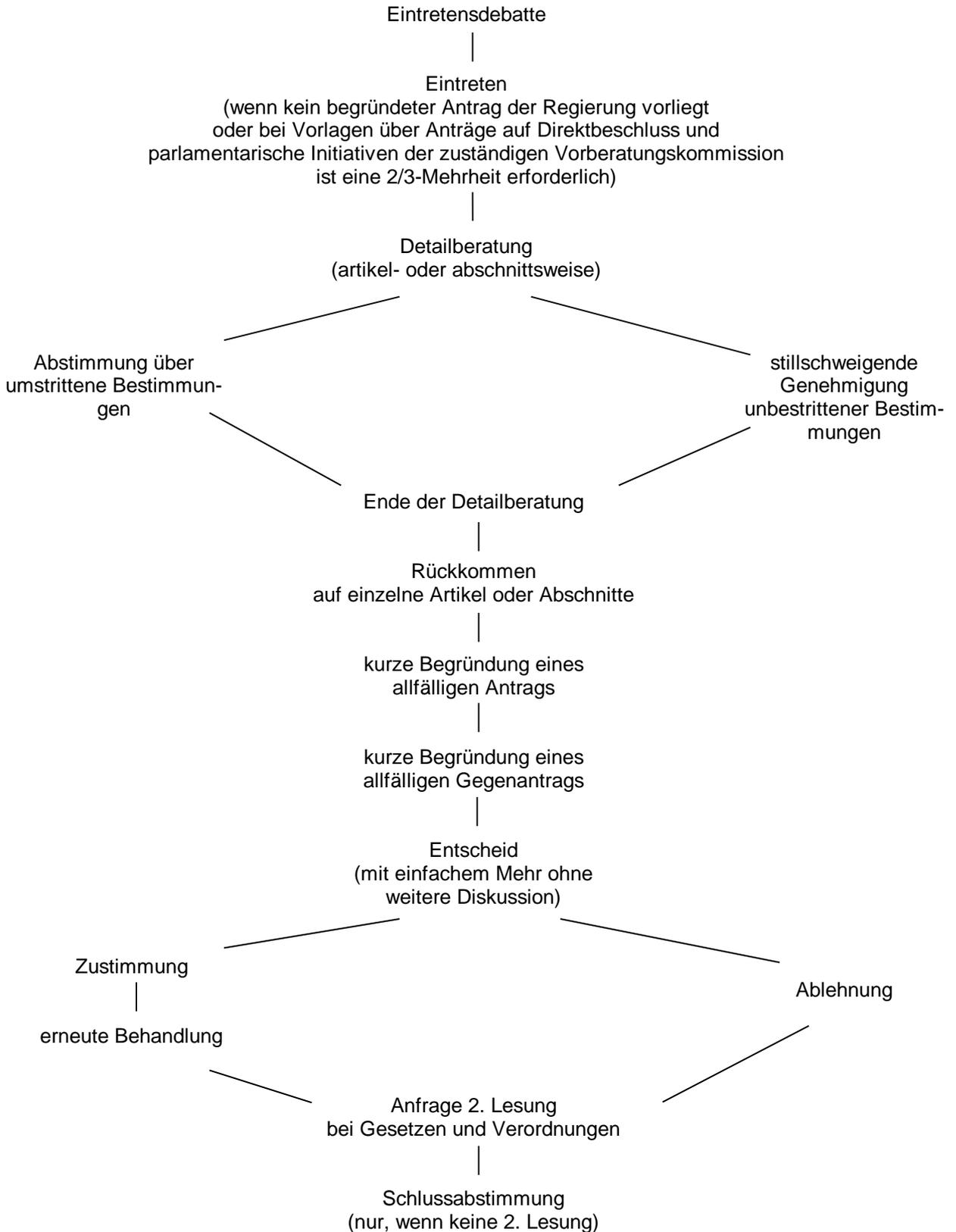
Wenn die oder der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

◆ **Abstimmung** (Art. 62 Abs. 4 GGO)

Die Abstimmung erfolgt **geheim**.

BERATUNG VON SACHGESCHÄFTEN (VERFAHRENSABLAUF)

(Art. 49 - 52 GGO)



BERICHTE DER REGIERUNG

(Art. 34 Abs. 2 und 3 KV und Art. 60 - 66 GRG)

◆ Arten

- Regierungsprogramm
- Finanzplan
- Besondere Berichte (spezielle Rechenschaftsberichte, Berichte zu einzelnen Sachbereichen)

◆ Behandlung

a) Berichte ohne konkreten Beschlussesentwurf

Berichte der Regierung an den Grossen Rat, die keinen konkreten Beschlussesentwurf, sondern nur den **Antrag auf Kenntnisnahme** enthalten, werden folgendermassen behandelt:

- **Eintreten:** Gegenstand des Eintretens bildet nur die Frage, ob der Bericht behandelt werden soll oder nicht.
- **Allgemeine Diskussion:** Nachdem Eintreten beschlossen ist, wird zum Bericht als Ganzes sowie zu allfällig vorgeschlagenen Massnahmen die Diskussion eröffnet. **Eine eigentliche Detailberatung findet nicht statt.**
- **Anträge zum Bericht:** Können nur insoweit eingebracht werden, als sie **auf die Ergänzung des Antrags der Regierung abzielen.** Dagegen können Schlussfolgerungen des Berichts sowie Massnahmenkataloge nicht auf Antrag aus der Mitte des Rats modifiziert oder ergänzt werden. **Verbindliche Aufträge in diese Richtung lassen sich nur mittels parlamentarischer Vorstösse erteilen.**

Am Schluss der Beratungen stellt die **Standespräsidentin** oder der **Standespräsident** Kenntnisnahme vom Bericht fest.

Liegen Anträge vor, vom Bericht **zustimmend**, **ablehnend**, in Form einer **Erklärung** oder **ohne Stellungnahme** Kenntnis zu nehmen, wird darüber abgestimmt.

b) Berichte mit konkretem Beschlussesentwurf

Berichte der Regierung an den Grossen Rat, die einen **konkreten Beschlussesentwurf** mit Aufträgen an die Regierung oder einem detaillierten Massnahmenkatalog enthalten, werden folgendermassen behandelt:

- **Eintreten:** In der Eintretensdebatte sind allgemeine Bemerkungen zum Bericht sowie Äusserungen zur Frage möglich, ob der Bericht behandelt werden soll oder nicht.
- **Detailberatung:** Die im konkreten Beschlussesentwurf enthaltenen Aufträge bzw. Massnahmen werden verlesen und einzeln zur Diskussion gestellt.

BERICHTE DER REGIERUNG

(Art. 60 - 66 GRG)

▶▶ Fortsetzung

- **Anträge zum Bericht:** Können sich nur auf den konkreten Beschlussentwurf beziehen.

Die Beschlüsse, die im Rahmen der Behandlung des Berichts gefasst werden, weisen lediglich politisch eine gewisse Verbindlichkeit auf. Rechtswirkungen kommen ihnen nicht zu.

c) Erklärung

Der Rat kann mittels einer eigenen Erklärung zu Berichten der Regierung Stellung nehmen. Die eigene Erklärung wird in der Regel zusammen mit dem Bericht traktandiert.

d) Genehmigung

Eine Genehmigung von Berichten erfolgt nur dort, wo dies in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen ist. Der Rat kann die Genehmigung verweigern oder nur für Teile eines Berichts beschliessen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

a) DES RATS (Art. 41 GRG)

- ◆ Mindestens die Hälfte aller Mitglieder muss bei der **Verhandlung und Abstimmung** anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können.
- ◆ Wird infolge gesetzlicher Ausstandsgründe die Hälfte der Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, ist der Rat gleichwohl beschlussfähig.

b) DER KOMMISSIONEN (Art. 14 GGO)

- ◆ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

BESCHWERDEN

(Art. 52 - 55 GRG)

◆ **Instruktion**

Der Grosse Rat beurteilt die Beschwerden, welche ihm durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Die Instruktion obliegt der Kommission für Justiz und Sicherheit.

◆ **Verfahrensrecht**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinn-gemäss Anwendung (vgl. BR 370.100).

◆ **Verfahren**

- Der Entscheid des Grossen Rats erfolgt auf Grundlage des Kommissionsgutachtens und nach allgemeiner Diskussion auf Grund der Akten.
- Der Grosse Rat entscheidet zugleich mit der Hauptsache auch über die Zuteilung der in erster und in zweiter Instanz ergangenen Kosten sowie über die Spesenvergütung an die Parteien.

BILDAUFNAHMEN

(Art. 47 Abs. 3 GGO)

Bildaufnahmen im Sitzungssaal, in den Vorräumen oder auf der Tribüne sind nur mit einer Bewilligung der oder des Vorsitzenden gestattet.

BUDGET

(Art. 35 KV)



DETAILBERATUNG

(Art. 50 GGO)

→ siehe unter „Beratung von Sachgeschäften“

DISKUSSION

(Art. 54 und 57 GGO)

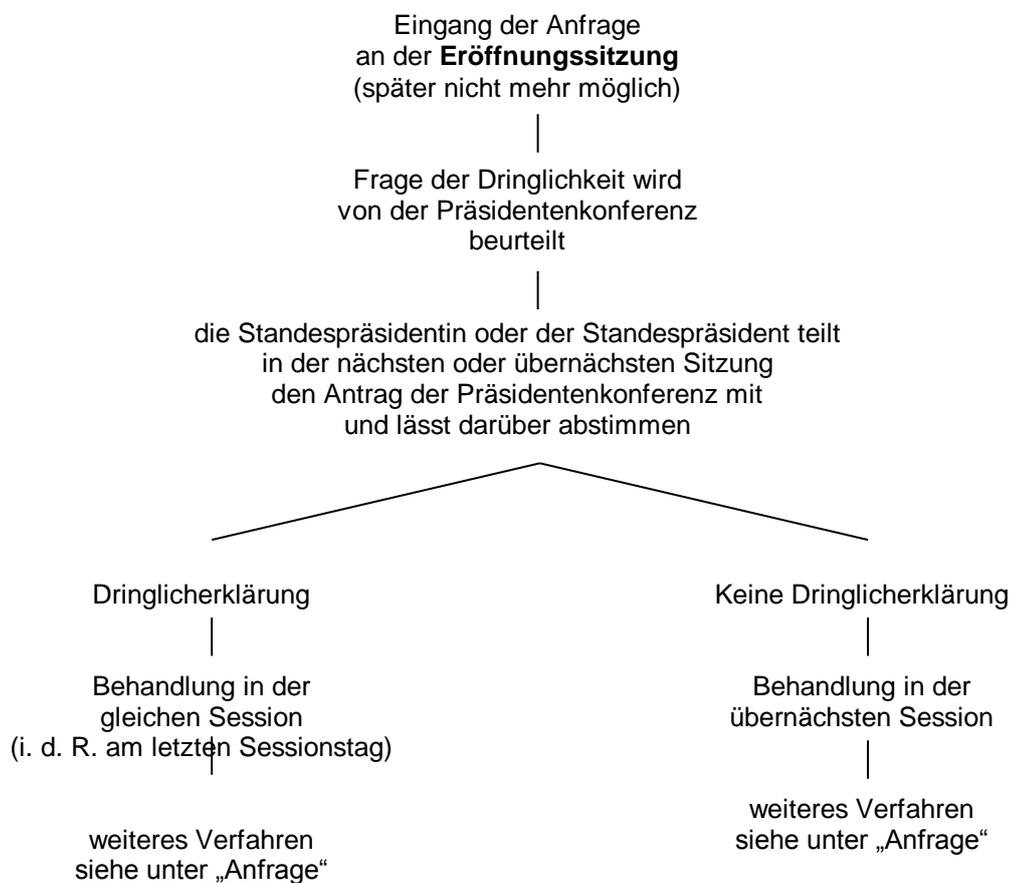


Wenn sich die Landespräsidentin oder der Landespräsident an der Diskussion beteiligen will, übergibt sie oder er den Vorsitz der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

DRINGLICHE ANFRAGE

(Art. 48 GRG und 66 GGO)

- a) **Gegenstand:** Gleich wie „Anfrage“.
- b) **Unterschriften:** Dieses Recht steht den Kommissionen, den Fraktionen und jedem Ratsmitglied zu.
- c) **Verfahren:**



→ zur Einreichung siehe unter „Parlamentarische Vorstöße“

EINTRETEN

(Art. 49 GGO)

→ siehe unter „Beratung von Sachgeschäften“

ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES GROSSEN RATS

(Art. 25 GRG und Art. 37 ff. GGO)

Taggelder

- Für Sitzungen des Rats und für Kommissions- und Fraktionssitzungen* ausserhalb der Session Fr. 300 pro Tag (Ausnahme: Redaktionskommission Fr. 600).
- Einmalige Präsidialzulage für die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der ständigen Kommissionen von Fr. 1'000 pro Amtsjahr.
- Zusätzliche Entschädigung an Kommissionsmitglieder bei besonderer Inanspruchnahme nach Beschluss der Präsidentenkonferenz.
- Einmalige Präsidial- und Repräsentationszulage für Landespräsidentin oder Landespräsident von Fr. 12'000.
- Einmalige Repräsentationszulage für Landesvizepräsidentin oder Landesvizepräsident von Fr. 4'000.
- Einmalige Grundentschädigung von Fr. 12'000 für jede Fraktion.
- Einmalige Entschädigung von Fr. 500 für jedes Ratsmitglied für jede Fraktion.
- Einmalige Entschädigung von Fr. 500 für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören.

* Entschädigung für max. zwei Fraktionssitzungen pro Session.

Spesen

a) Für Ratssitzungen

- Fr. 60 pro Sitzungstag für Ratsmitglieder als Mahlzeitenentschädigung.
- Fr. 150 pro Sitzungstag für Ratsmitglieder, die in einem Umkreis von mehr als 25 km Fahrstrecke wohnen, im Falle einer Übernachtung.

b) Für Kommissions- und Fraktionssitzungen*

- Fr. 60 pro Sitzungstag für alle Ratsmitglieder bei Sitzungen ausserhalb der Session als Mahlzeitenentschädigung.
- Fr. 210 pro Sitzungstag, wenn der Wohnort nach Sitzungsschluss mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann oder ein rechtzeitiges Erscheinen zur Vormittagssitzung bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich wäre.

* Entschädigung für max. zwei Fraktionssitzungen pro Session.

Die Landespräsidentin/der Landespräsident und die Landesvizepräsidentin/der Landesvizepräsident haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Kosten, die ihnen aus Repräsentationspflichten entstehen.

ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DES GROSSEN RATS

(Art. 25 GRG und Art. 37 ff. GGO)

▶▶ Fortsetzung

Reisekosten

a) Für Ratssitzungen

- Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer für die Distanz zwischen Wohnsitz und Sitzungsort und zurück.

b) Für Kommissions- und Fraktionssitzungen*

- Reisekostenentschädigung von 70 Rappen pro Strassenkilometer für die Distanz zwischen Wohnsitz und Sitzungsort und zurück.

* Entschädigung für max. zwei Fraktionssitzungen pro Session

Reisezeitentschädigung

Für Rats-, Kommissions- und Fraktionssitzungen*

- Entschädigung der Reisezeit in der Höhe der Reisekosten. Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft erhalten eine Reisezeitentschädigung in der Höhe der Reisekostenentschädigung des Fahrers/der FahrerIn.

* Entschädigung für max. zwei Fraktionssitzungen pro Session

Sonderregelung für GPK

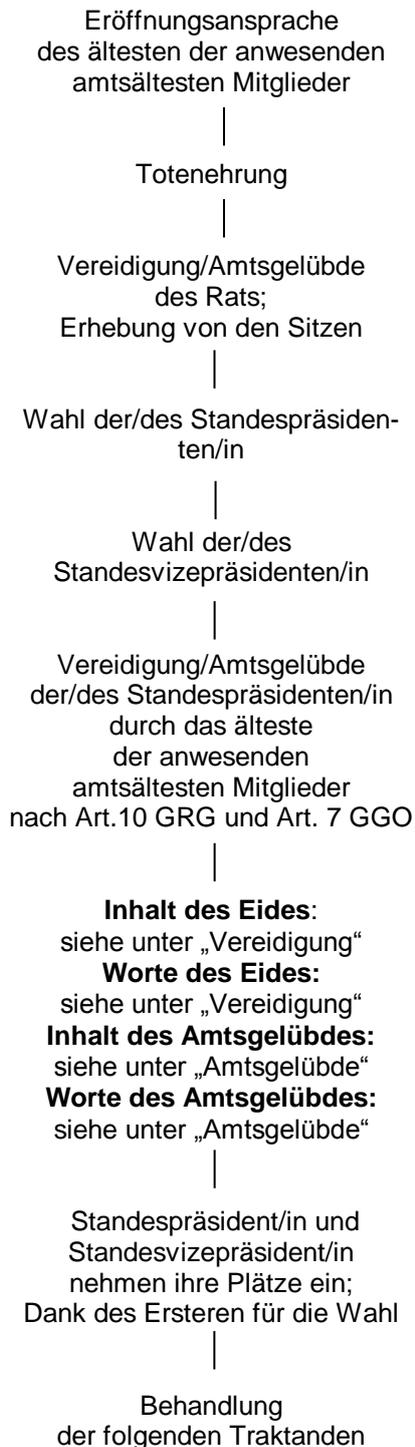
- Fr. 4'000 jährliches Fixum für Mitglieder, die an mindestens 2/3 der Sitzungen eines Amtsjahrs teilnehmen

Bei Augenscheinen und Besichtigungen werden die effektiven Spesen vergütet.

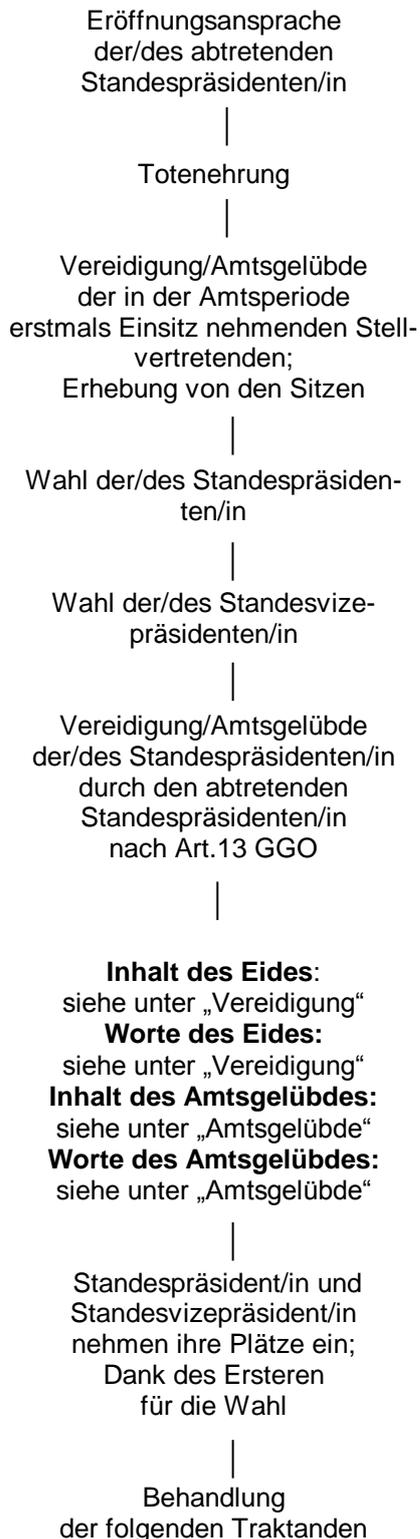
ERÖFFNUNG DER SESSION

(Art. 8 -10 GRG und Art. 5 - 7 GGO)

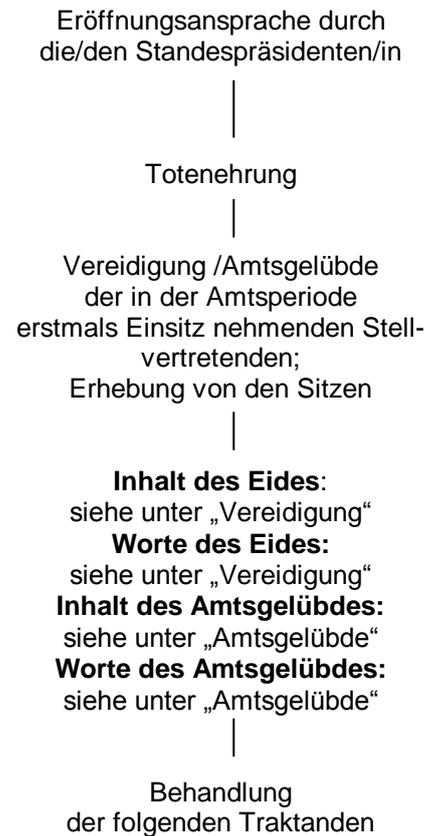
Augustsession zu Beginn einer Amtsperiode



Augustsession während der Amtsperiode



Übrige Sessionen



ERWAHRUNG DER REGIERUNGSRATSWAHLEN

(Art. 26 Abs. 2 lit. b GGO)

◆ **Zuständigkeit:**

Kommission für Justiz und Sicherheit

◆ **Verfahren**

Die Kommissionsreferentin oder der Kommissionsreferent stellt den Antrag auf Erhaltung.

FRAGESTUNDE

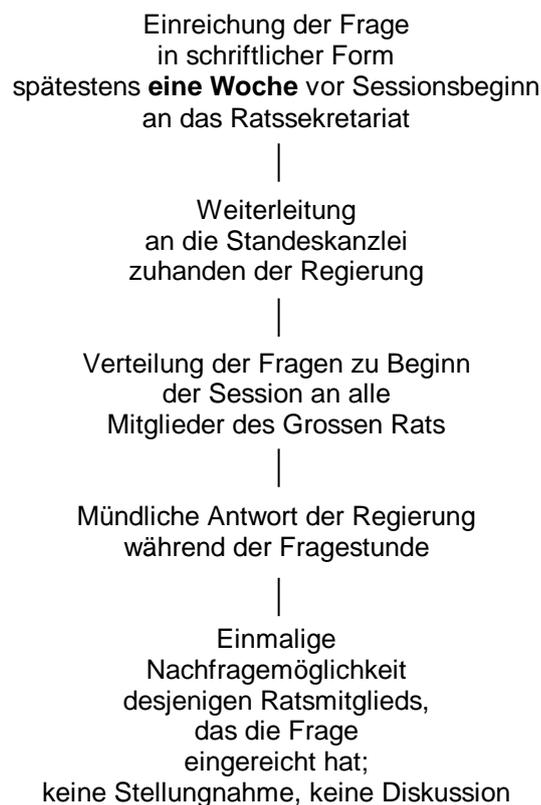
(Art. 49 GRG und Art. 71 GGO)

a) Gegenstand:

Möglichkeit zur Fragestellung an die Regierung. Die Fragen dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen (Grundsatz: einfache Frage - einfache Antwort). Üblicherweise sollte eine Frage ausreichen, um die gewünschte Information zu erhalten. In Ausnahmefällen kann diesem Prinzip möglicherweise nicht nachgelebt werden und es drängen sich von der Sache her allenfalls mehrere einfach zu beantwortenden Fragen auf, die aber ebenfalls nur einen einzigen Sachbereich beschlagen dürfen. Als Maxime gilt in diesen Fällen eine maximale Anzahl von drei einfachen Fragen, die nicht überschritten werden darf.

b) Unterschriften: Das Recht steht jedem Ratsmitglied zu.

c) Verfahren:



FRAGESTUNDE

▶▶ Fortsetzung

d) Beispiel:

Frage betreffend Ausbau der Verbindungsstrasse nach Furna

Die Verbindungsstrasse von Pragg-Jenaz nach Furna ist schon seit längerer Zeit in einem schlechten Zustand. Die z.T. grossen Steigungswerte sowie die Tatsache, dass weite Strecken noch keinen Asphaltbelag aufweisen, stellen die Benutzer und die Unterhaltsequipen vor allem im Winter immer wieder vor grosse Probleme. Der Unterzeichner fragt deshalb an, wann mit dem nötigen Ausbau der betreffenden Strasse gerechnet werden kann.

Ort und Datum

Gezeichnet

FRAKTIONEN

(Art. 16 GRG, Art. 11 Abs. 4 lit. i, Art. 12 und Art. 43 GGO)

◆ Bildung und Aufgabe

Fünf oder mehr Mitglieder des Grossen Rats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Die Fraktionen beraten die Geschäfte der Sessionen vor.

◆ Konstituierung

Es gilt das Selbstkonstituierungsrecht. Die Namen des Fraktionsvorstands (Präsident/in und Vizepräsident/in) sind der Präsidentenkonferenz zu melden.

◆ Vertretung in den Kommissionen des Grossen Rats

Nach einem von der Präsidentenkonferenz festgelegten Schlüssel, der auf das Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktionen abstellt (siehe auch unter „Kommissionsproporz“).

◆ Entschädigung

- **Grundentschädigung:** Fr. 12'000 pro Jahr

- **Entschädigung je Mitglied:** Fr. 500 pro Jahr; diese Entschädigung erhalten auch Mitglieder, die keiner Fraktion angehören (siehe auch unter „Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rats“).

FRAKTIONSENTSCHÄDIGUNGEN

(Art. 43 GGO)

→ siehe unter „Fraktionen“ und „Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rats“

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER GEBÄUDEVERSICHERUNG GRAUBÜNDEN

(Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung
im Kanton Graubünden; BR 830.100)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PENSIONSKASSE GRAUBÜNDE

(Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden [PKG]; BR 170.450)

Eintretensdebatte



Eintreten



allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)



Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER GRAUBÜNDNER KANTONALBANK

(Art. 23 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank; BR 938.200)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes wird
zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

**GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER
GRISCHELECTRA AG**
(Art. 33 KV)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PSYCHIATRISCHEN DIENSTE GRAUBÜNDEN

(Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Psychiatrischen Dienste Graubünden; BR 500.900)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DES BILDUNGSZENTRUMS GESUNDHEIT UND SOZIALES

(Art. 16 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen;
BR 432.000)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

(Art. 22 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung [GHF]; BR 427.200)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT UND JAHRESRECHNUNG DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE GRAUBÜNDEN

(Art. 22 des Gesetzes über Hochschulen und Forschung [GHF]; BR 427.200)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes
wird zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht
und von
der Jahresrechnung fest

GESCHÄFTSBERICHT DER RHÄTISCHEN BAHN

(Art. 33 KV)

Eintretensdebatte



Eintreten



allgemeine Diskussion
(Bericht als Ganzes wird
zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)



Standespräsidentin oder Standespräsident stellt
die **Kenntnisnahme**
vom Geschäftsbericht bzw.
Voranschlag fest

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

(Art. 17, 18 und 29 - 33 GRG, Art. 19 Abs. 1 lit. a und Art. 22 ff. GGO)

◆ **Mitgliederzahl** (Art. 22 Abs. 1 GGO)

13 Mitglieder

◆ **Wahl** (Art. 22 Abs. 2 GGO)

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Aufgaben**

- Prüfung des Budgets, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung.
- Überwachung des gesamten Finanzhaushalts.
- Überwachung der Geschäftsführung der gesamten kantonalen Verwaltung, der unter der kantonalen Oberaufsicht stehenden Unternehmen sowie der Institutionen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt.
- Entscheid über Nachtragskreditgesuche (siehe auch Art. 36 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes [FHG]; BR 710.100).
- Prüfung im Rahmen der Oberaufsicht der Geschäftsberichte/Jahresrechnungen von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von anderen Institutionen, an welche der Kanton erhebliche Beiträge leistet.

◆ **Ausschüsse**

Gemäss gelebter Praxis gliedert sich die GPK in vier Ausschüsse, die entweder nach Departementen oder nach Sachbereichen (Verwaltungsprüfung, Finanzprüfung, Aufsicht über die kantonalen Anstalten, öffentlichen Unternehmen und übrigen Institutionen, Personalwesen) organisiert sind.

◆ **Informationsrechte; Prüfungskriterien; Berichterstattung**

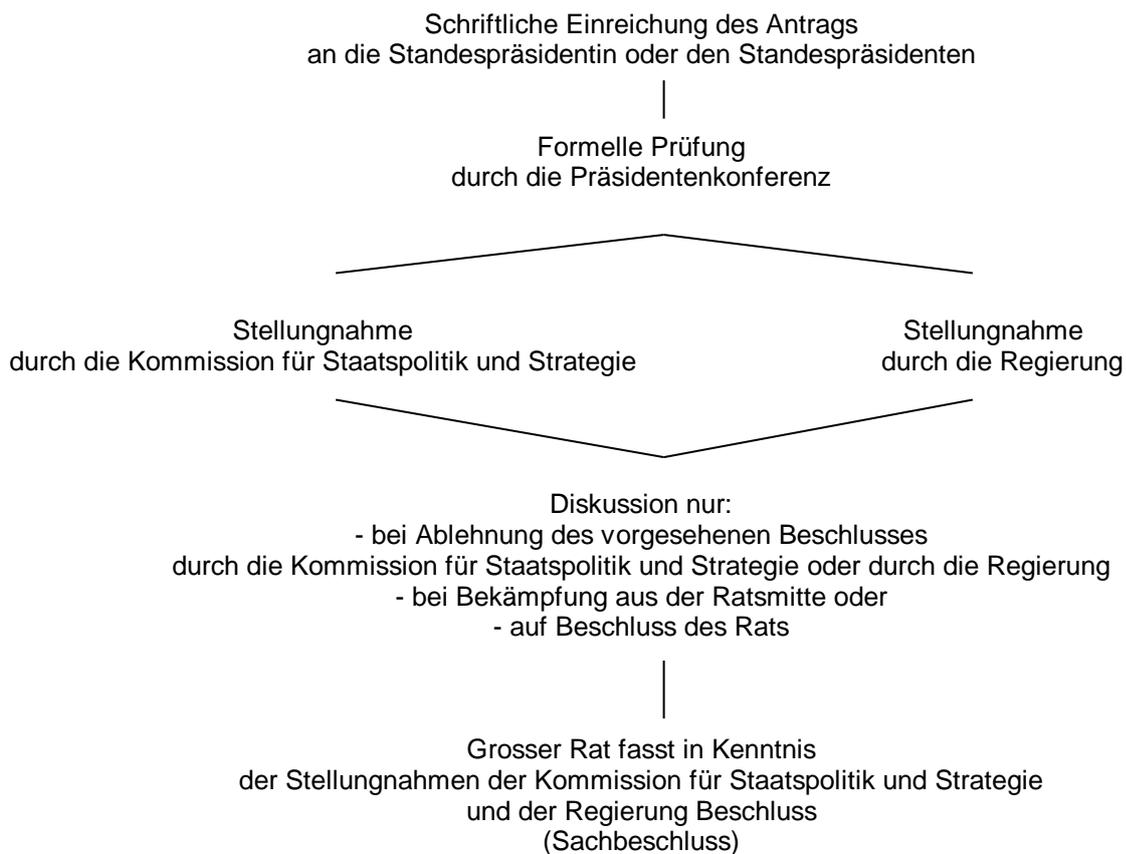
Diese sind in Art. 29 ff. GRG und Art. 23 ff. GGO näher geregelt (siehe auch unter „Informationsrechte der Kommissionen“).

◆ **Sekretariat**

Das Ratssekretariat führt das Sekretariat der GPK (Art. 32 Abs. 1 lit. b GGO). Die GPK wählt auf Antrag des Kanzleidirektoriums ihre Sekretärin oder ihren Sekretär (Art. 32 Abs. 3 GGO).

(Art. 46 GRG)

- a) Gegenstand:** 1) *Im Kompetenzbereich des Grossen Rats:*
Festlegen von Grundsätzen insbesondere im Rechtssetzungs- und Planungsbereich.
- 2) *Im Kompetenzbereich der Regierung:*
Anleitung an die Regierung, in eine bestimmte Richtung zu planen oder Lösungen zu entwickeln.
- b) Wirkung:** 1) Weisung
2) Richtlinie
- c) Unterschriften:** Das Recht steht nur den Kommissionen, den Fraktionen und der Regierung zu.
- d) Verfahren:**



GRUNDSATZBESCHLUSS

(Art. 46 GRG)

▶▶ Fortsetzung

e) Beispiel:

1) *Im Kompetenzbereich des Grossen Rats:*

Grundsatzbeschluss betreffend Einführung der Revierjagd im Kanton Graubünden

Das Eidgenössische Jagdgesetz delegiert die Regelung und Planung der Jagd an die Kantone. Gemäss Art. 3 des Jagdgesetzes wird im Kanton Graubünden die Jagdberechtigung nach dem Patentsystem verliehen. Diese Regelung besteht seit dem Jahr 1877. Bei diesem System darf jede Person, die gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt, die Jägerprüfung bestanden und die Patentgebühr entrichtet hat, auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Weidwerk ausüben.

Dem Patentsystem steht das Reviersystem gegenüber, bei welchem die Gemeinden das Jagdrecht für eine bestimmte Periode an eine Gruppe von Jägern verpachten. Ein Vorteil des Reviersystems ist insbesondere, dass die ortsgebundenen Pächter viel für die Wild- und Naturhege, die Wildbeobachtung, den Aufbau von Ablenkungsplätzen, den Abschuss von Tieren sowie das Beseitigen und Pflegen von verunfallten Tieren leisten. Der Einsatz dieser Jäger beträgt viele 1'000 Arbeitsstunden im Jahr, die sonst durch die Öffentlichkeit aufgewendet werden müssen. Als weiterer Vorteil dieses Systems gegenüber dem Patentsystem kann die höhere Sicherheit bezeichnet werden.

Auf Grund der obengenannten Ausführungen wird der Grosse Rat darum ersucht, die Einführung der Revierjagd im Kanton Graubünden im Sinne von Art. 95 Abs. 1 GGO als Ziel zu bezeichnen.

Ort und Datum

Gezeichnet

GRUNDSATZBESCHLUSS

(Art. 46 GRG)

▶▶ Fortsetzung

e) Beispiel:

2) *Im Kompetenzbereich der Regierung:*

Grundsatzbeschluss betreffend Intensivierung der Förderung der Randregionen

Der internationale Wettbewerb aber auch die Liberalisierung ehemals staatlicher Betriebe wie die Schweizerische Post oder die Swisscom AG trifft die strukturschwachen Gebiete in besonderem Masse. Einerseits geschieht eine Konzentration auf die schon starken Gebiete, andererseits nimmt die "Verarmung" der Randgebiete zu. Die Randregionen sollten bei der Verteilung moderner Arbeitsplätzen vermehrt berücksichtigt werden. Nachdem moderne Arbeitsplätze dank neuer Kommunikationstechnologien nicht mehr unbedingt standort gebunden sind, scheint dies auch möglich zu sein.

Die Regierung wird somit darum ersucht, diesem Aspekt bei der Erarbeitung des neuen Regierungsprogramms 2005-2008 hohe Priorität einzuräumen.

Ort und Datum

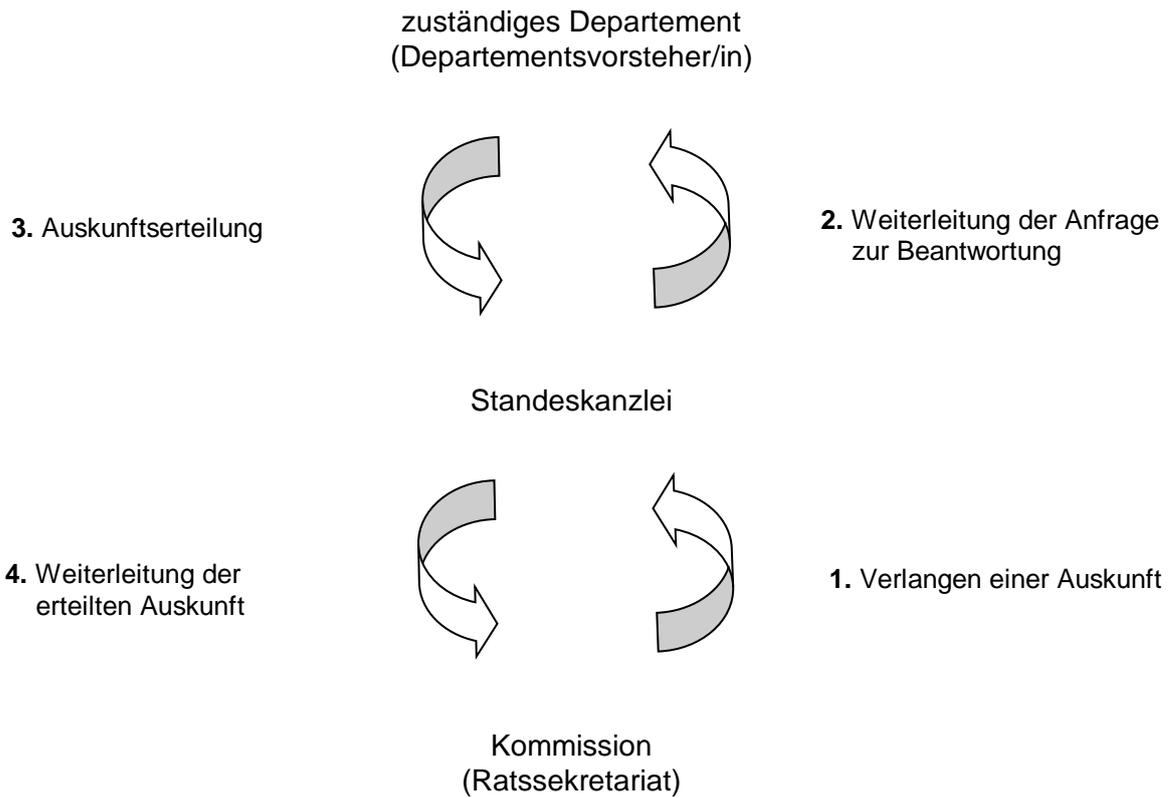
Gezeichnet

INFORMATIONSDRECHTE DER KOMMISSIONEN

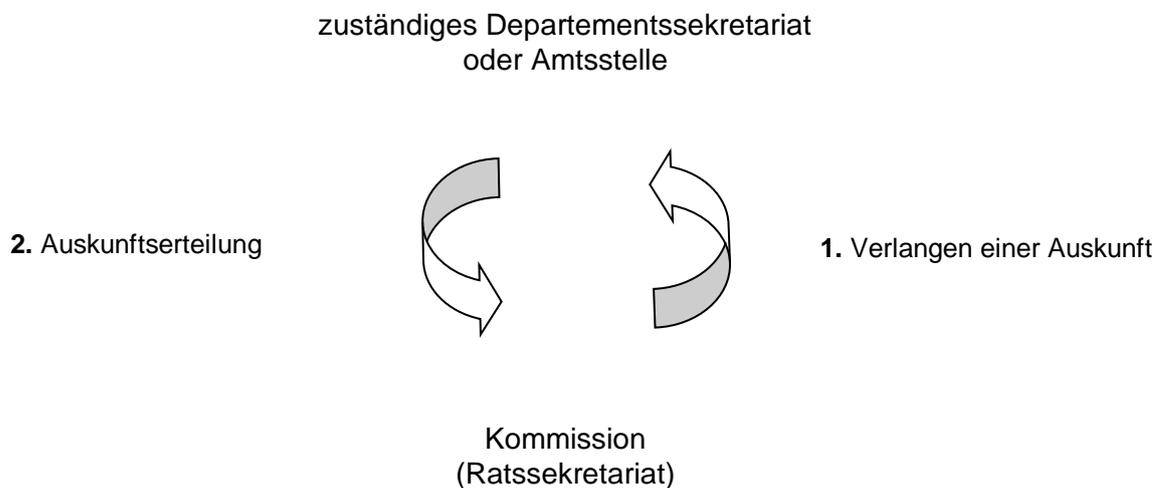
(Art. 27 - 28 GRG)

1. Auskunftsdrecht (Art. 27 GRG)

a) *Auskünfte politischer Natur*



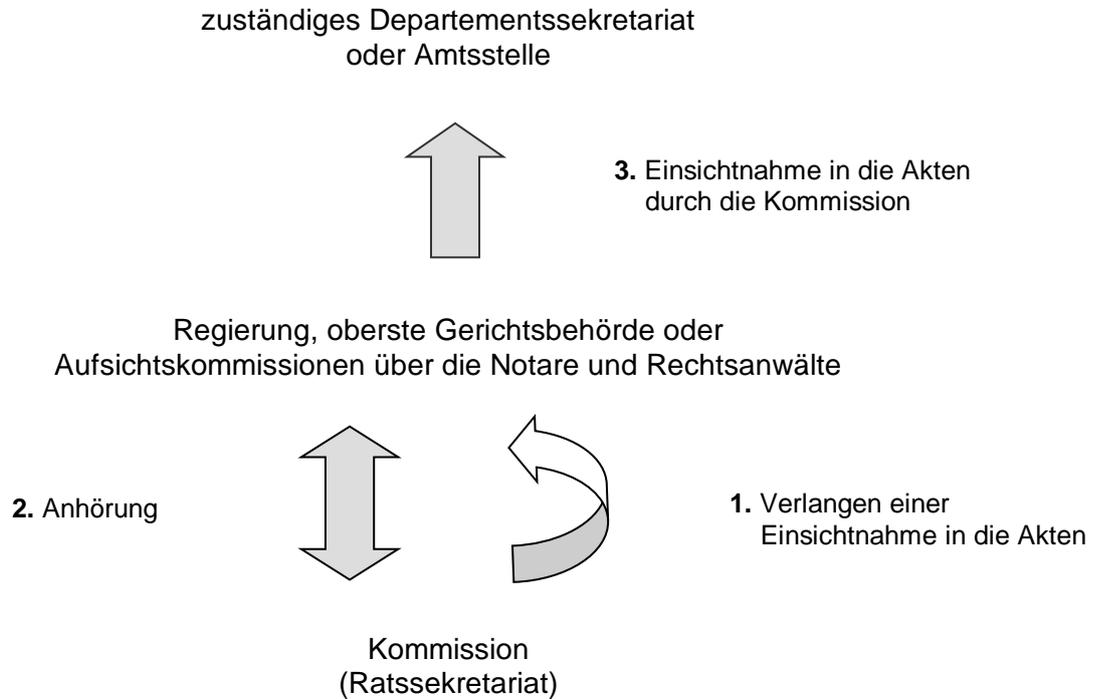
b) *Untergeordnete Auskünfte (Anfragen zum Verfahrensstand, Routineanfragen usw.)*



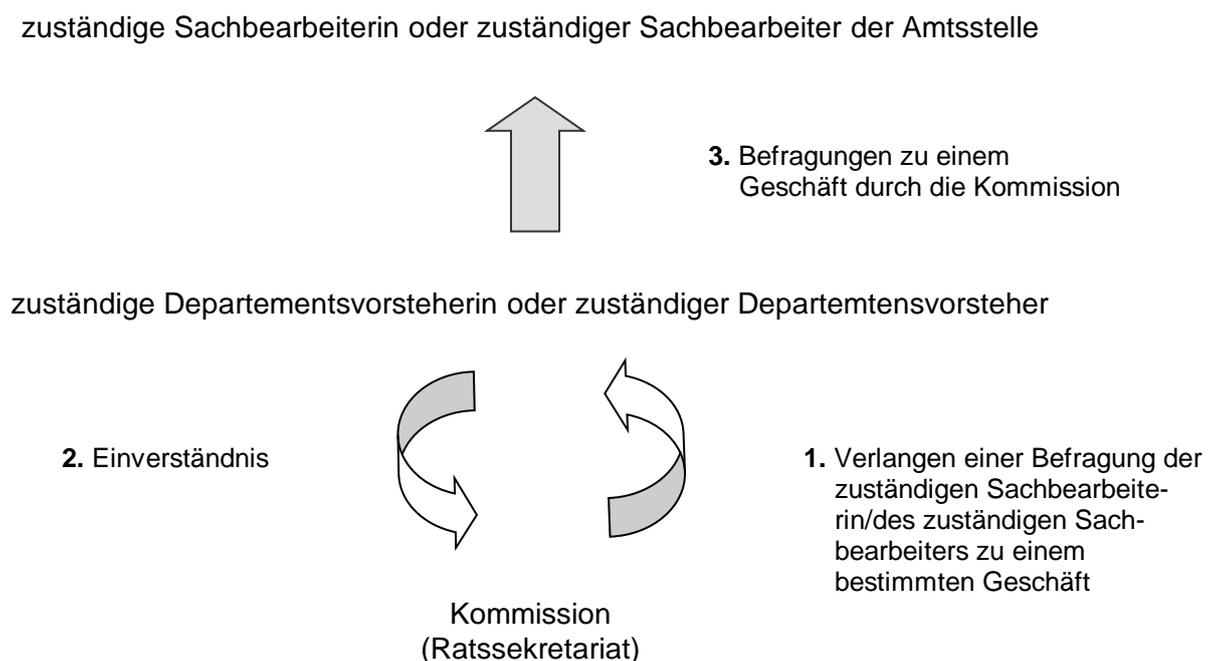
(Art. 27 - 28 GRG)

►► Fortsetzung

2. Akteneinsichtsrecht (Art. 27 GRG)



3. Befragung von Sachbearbeitenden (Art. 28 GRG)

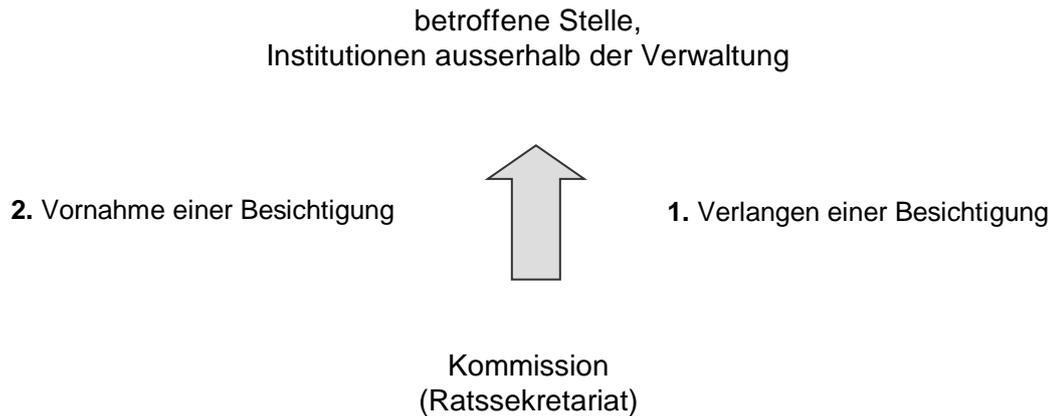


INFORMATIONSCHEUTE DER KOMMISSIONEN

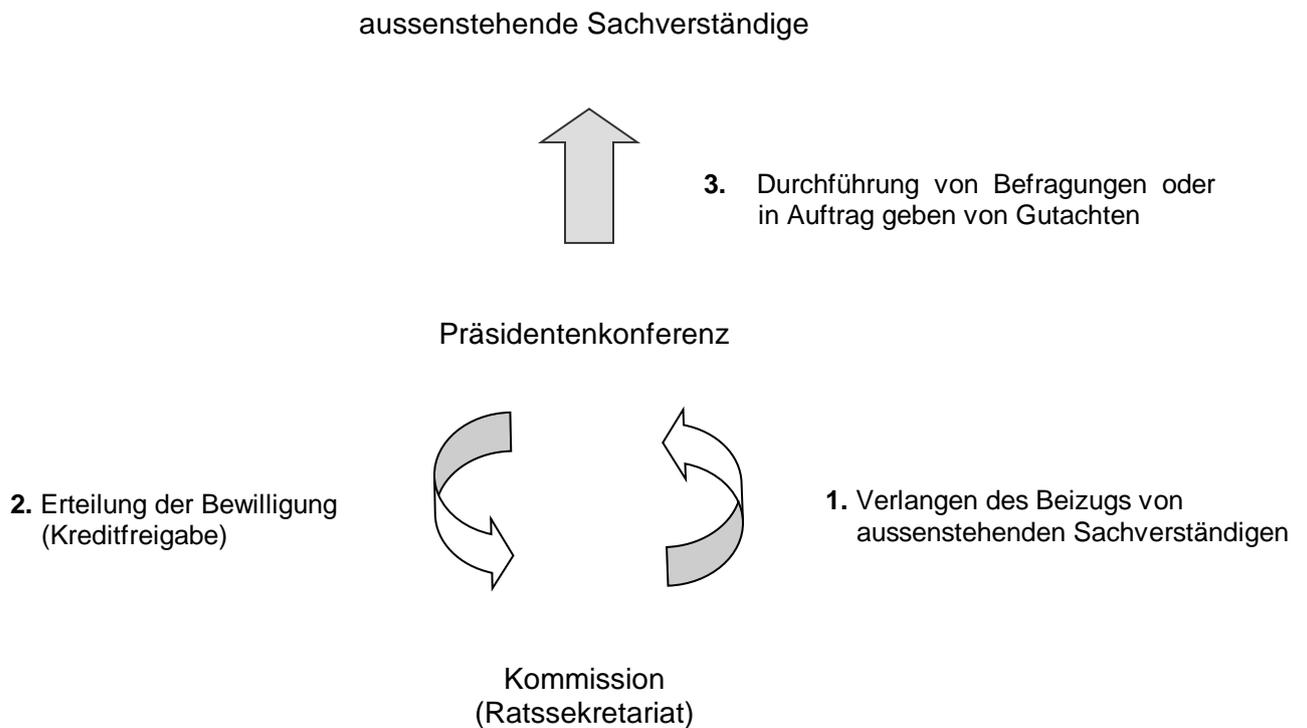
(Art. 27 - 28 GRG)

►► Fortsetzung

4. Vornahme von Besichtigungen (Art. 28 GRG)



5. Beizug von ausenstehenden Sachverständigen (Art. 28 GRG)



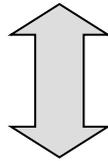
INFORMATIONENRECHTE DER KOMMISSIONEN

(Art. 27 - 28 GRG)

►► Fortsetzung

6. Anhörung von interessierten Kreisen (Art. 28 GRG)

interessierte Kreise



1. Anhörung

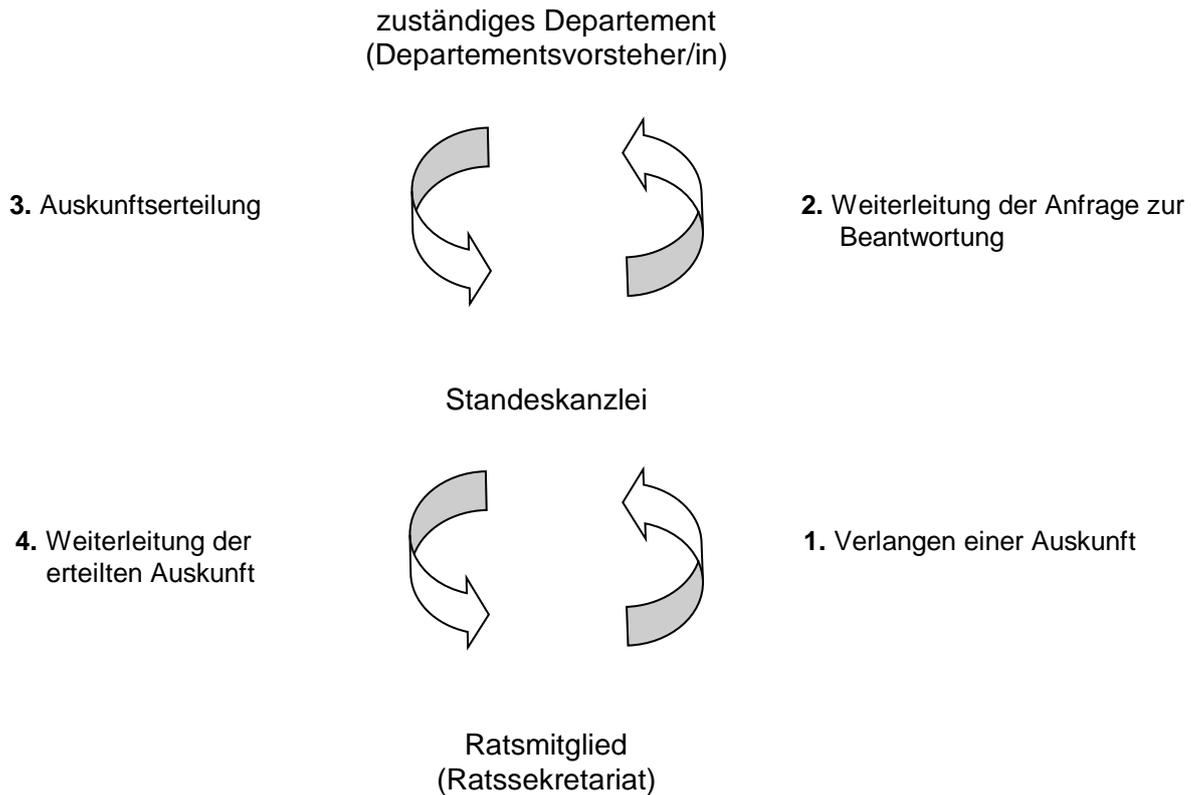
Kommission
(Ratssekretariat)

INFORMATIONENRECHTE DER RATSMITGLIEDER

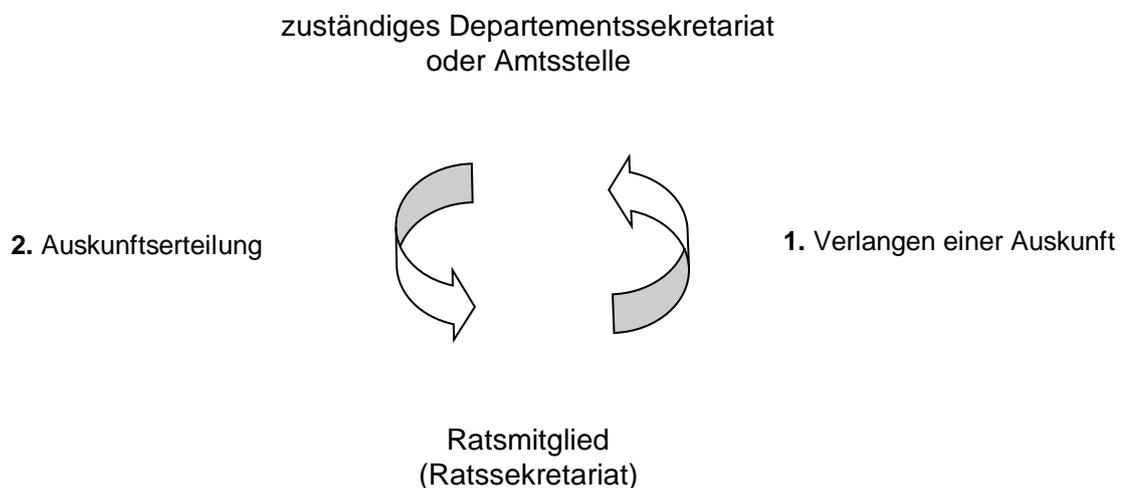
(Art. 26 GRG)

1. Auskunftsrecht (Art. 26 GRG)

a) Auskünfte politischer Natur



b) Untergeordnete Auskünfte (Anfragen zum Verfahrensstand, Routineanfragen, usw.)

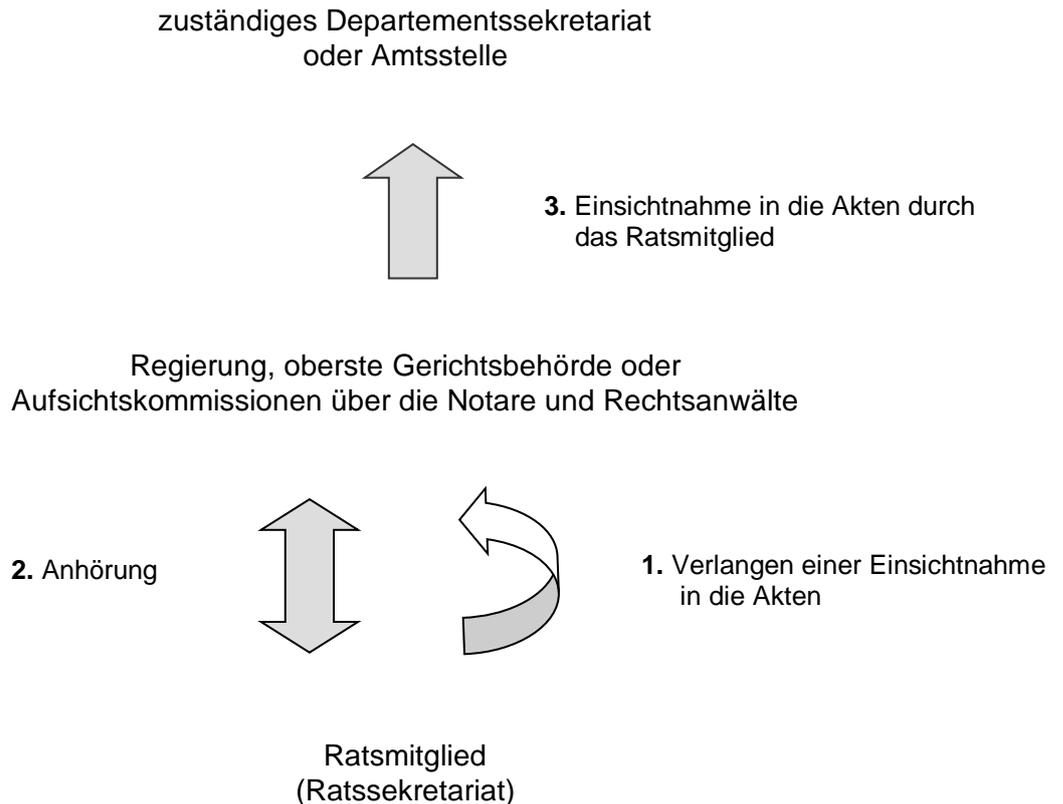


INFORMATIONSRICHTE DER RATSMITGLIEDER

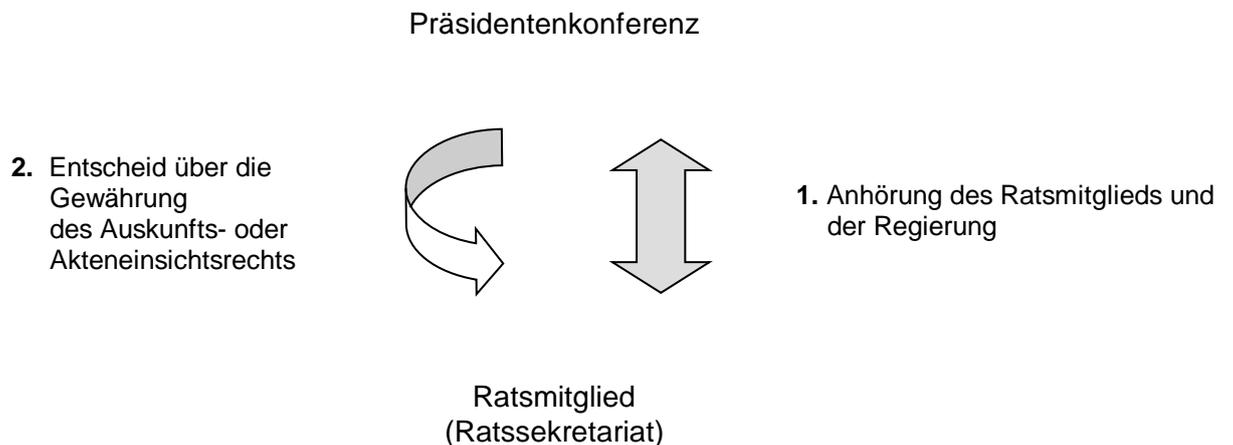
(Art. 26 GRG)

►► Fortsetzung

2. Akteneinsichtsrecht (Art. 26 GRG)



3. Bei Verweigerung des Auskunfts- oder Akteneinsichtsrechts (Art. 26 GRG)



INTERESSENBINDUNGEN

(Art. 28 Abs. 2 KV und Art. 11 GRG)

Die Mitglieder des Grossen Rats müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offenlegen. Das Ratssekretariat führt hierzu eine jährliche Erhebung durch.

JAHRESBERICHT DER AUFSICHTSKOMMISSION ÜBER DIE RECHTSANWÄLTE

(Art. 6 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; BR 310.100)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

Detailberatung
(Bericht als Ganzes wird
zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Antrag auf Genehmigung

|

Abstimmung

JAHRESBERICHT DER NOTARIATSKOMMISSION

(Art. 5 des Notariatsgesetzes; BR 210.300)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

Detailberatung
(Bericht als Ganzes wird
zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Antrag auf Genehmigung

|

Abstimmung

JAHRESBERICHTE DES KANTONS- UND DES VERWALTUNGSGERICHTS

(Art. 33 und 52 KV und Art. 68 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]; BR
173.000)

**Die beiden Berichte werden in Anwesenheit der Präsidenten/Präsidentinnen der Gerichte
separat zur Diskussion gestellt.**

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

Detailberatung
(Bericht als Ganzes wird
zur Diskussion gestellt;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Antrag auf Genehmigung

|

Abstimmung

KLEIDUNG

(Art. 46 GGO)

Die Mitglieder des Grossen Rats haben an den Sitzungen in korrekter Kleidung teilzunehmen. Korrekt ist jede saubere und diskrete Kleidung, welche die Würde des Parlaments respektiert.

KOMMISSIONEN

(Art. 17 - 21 GRG und Art. 13 - 18 GGO)

◆ **Tätigkeit im Allgemeinen** (Art. 17 Abs. 1 GRG)

- Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben
- Beratung der ihnen zugewiesenen Geschäfte
- Treffen der notwendigen Abklärungen
- Berichterstattung und Antragstellung an den Grossen Rat

◆ **Befugnisse** (Art. 17 Abs. 2 und 3 GRG)

- Die Kommissionen haben das Recht, Vorlagen der Regierung vor der Beratung im Rat einmal zur Überarbeitung zurückzuweisen. Der Grosse Rat ist darüber zu informieren.
- Bei der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationalen Verträge werden die Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich beteiligt.

◆ **Einberufung** (Art. 13 Abs. 1 GGO)

- Die Einberufung der Kommissionen erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder durch den Kommissionspräsidenten. Daneben kann ein Viertel der Kommissionsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

◆ **Abstimmungen** (Art. 14 GGO)

- Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Die Mitglieder der Kommissionen sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet (=keine Enthaltungen).

◆ **Sekretariats- und Protokollführung** (Art. 15 GGO)

- Die Sekretariats- und Protokollführung für die Kommissionen obliegt dem Ratssekretariat, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anders vorsehen.
- Das Beschlussprotokoll ist die Regel. Die Kommissionen können jedoch die Ausführlichkeit des Protokolls selbst bestimmen.

◆ **Öffentlichkeit; Berichterstattung** (Art. 16 und 18 GGO)

- Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ist Berichterstatterin oder Berichterstatter im Grossen Rat, sofern die Kommission nicht etwas anderes beschliesst.
- Die Kommissionen können mittels einer Medienmitteilung die Öffentlichkeit über den Verlauf von Kommissionsverhandlungen informieren, wenn diese von erheblichem allgemeinen Interesse sind.

◆ **Mitwirkung der Regierung** (Art. 17 GGO)

- Für die Erteilung von Auskünften dürfen Mitglieder der Regierung zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.
- Gelangen Kommissionen zu neuen Erkenntnissen oder Anträgen, erhält die Regierung vor Abschluss der Beratungen die Möglichkeit zur Stellungnahme.

→ siehe unter „nichtständige Kommissionen“

→ siehe unter „ständige Kommissionen“

→ siehe unter „Sachbereiche – Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen“

KOMMISSION FÜR BILDUNG UND KULTUR (KBK)

(Art. 18 GRG und Art. 19 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Wird vom Grossen Rat festgelegt.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Sachbereiche**

- Bildung (Volksschule, Mittelschule, Hochschule, Berufsbildung, etc.)
- Sprachen
- Kultur, Kulturförderung
- Kulturelle Einrichtungen
- Filmwesen
- Heimatschutz
- Denkmalpflege
- Sport
- Geschlechterfragen

KOMMISSION FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES (KGS)

(Art. 18 GRG und Art. 19 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Wird vom Grossen Rat festgelegt.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Sachbereiche**

- Gesundheitswesen
- Heilmittel
- Suchtmittel
- Lebensmittel
- Gift
- Ruhetage
- Arbeitsrecht
- Öffentliche Sozialhilfen
- Sozialversicherung

KOMMISSION FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT (KJS)

(Art. 18 und 34 GRG, Art. 19, 26 und 27 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

11 ordentliche Mitglieder (Art. 26 Abs. 1 GGO)

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Wählbarkeit** (Art. 18 Abs. 1 GRG)

Wählbar sind alle Grossratsmitglieder, die nicht mit einem Mitglied der Regierung oder der Gerichte im Sinne der Ausstandsordnung in einer Beziehung stehen.

◆ **Aufgaben** (Art. 26 Abs. 2 – 6 GGO)

- Prüfung und Vorberatung
 - der Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte
 - von Begnadigungsgesuchen
 - von Erwerbungen von Regierungswahlen
 - von Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Art. 52 GRG
 - von Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Art. 56 GRG
 - von weiteren ihr zugewiesenen Geschäften aus ihrem Sachbereich
- Entscheidung über Beschwerden gegen Regierungswahlen
- Stellungnahme
 - zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, welche die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte betreffen
 - zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen
 - Vorbereitung der Wahlen in das Kantons- und Verwaltungsgericht sowie die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes
- Sachkommission in den Bereichen
 - Justiz
 - Polizei
 - Katastrophenhilfe
 - Zivilschutz
 - Militär

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK UND STRATEGIE (KSS)

(Art. 18 GRG, Art. 19 und 21 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Wird vom Grossen Rat festgelegt.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Aufgaben (Art. 21 GGO)**

Strategische und politische Planung

- Ausarbeitung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rats
- Vorberatung sowie Koordination der von der Regierung vorgelegten mittelfristigen Planung im Aufgaben- und Finanzbereich

Strategisches und politisches Controlling

- Überprüfung der mittelfristigen Planungen des Grossen Rats und der Regierung auf die Erfüllung der gesetzten Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen

◆ **Sachbereiche**

- Gemeindewesen
- Politische Rechte
- Bürgerrecht
- Kirche

KOMMISSION FÜR UMWELT, VERKEHR UND ENERGIE (KUVE)

(Art. 18 GRG und Art. 19 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Wird vom Grossen Rat festgelegt.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Sachbereiche**

- Umweltschutz
- Gewässerschutz
- Verkehrswesen
- Raumplanung
- Wasserwirtschaft
- Schätzungswesen
- Gebäude- und Elementarschadenversicherung
- Forstwesen
- Jagd- und Fischereiwesen

KOMMISSION FÜR WIRTSCHAFT UND ABGABEN (WAK)

(Art. 18 GRG und Art. 19 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Wird vom Grossen Rat festgelegt.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Sachbereiche**

- Finanzwesen (Steuern)
- Tourismus
- Wirtschaftsförderung
- Handel, Dienstleistung, Industrie, Gewerbe
- Landwirtschaft

KOMMISSIONSPROPORZ

(Art. 57 GRG und Art. 11 Abs. 4 lit. i GGO)

- Modell für die Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen

◆ Zweck

Das Modell bezweckt eine proportionale und möglichst gerechte Verteilung der Sitze nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat. Den Fraktionen wird dabei trotzdem ein gewisser Spielraum gewährt.

◆ Grundlage für die Verteilung

Grundlage für die Verteilung bilden die aufgrund der Fraktionsstärken ermittelten **Verteilerfaktoren**.

◆ Vorgehen

1. Schritt: Die Sitze der einzelnen Kommissionen werden je nach der Stärke der Fraktionen im Grossen Rat (aufgrund der Verteilerfaktoren) unter den Fraktionen (CVP, FDP, SVP, SP und allfälligen weiteren Fraktionen) verteilt.
2. Schritt: Aufgrund der Verteilerfaktoren ist das Total der Kommissionssitze pro Fraktion zu berechnen.
3. Schritt: Allfällige Differenzen zwischen den beiden Berechnungen werden von der Präsidentenkonferenz durch Umverteilungen bereinigt. Die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten handeln unter sich Umverteilungen aus. Die stärkste Partei ist berechtigt, hierzu die Anträge zu stellen. Über die definitive Sitzverteilung entscheidet die Präsidentenkonferenz.

Beispiel mit einem fraktionslosen Parlamentsmitglied → Zahl Fraktionsmitglieder = 119

Fraktion	Zahl Fraktionsmitglieder	Verteilerfaktoren
CVP	37	0,31
FDP	35	0,29
SVP	33	0,28
SP	14	0,12
Total	119	1,00

KOMMISSIONSPROPORZ

(Art. 11 Abs. 4 lit. i GGO)

- Modell für die Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen

►► Fortsetzung

◆ Anwendungsbeispiel

Kommissionen	Total	Verteilung auf Fraktionen			
	Sitze	CVP	FDP	SVP	SP
<i>1. Schritt</i>					
a) Kommission für Staatspolitik und Strategie	11	4	3	3	1
b) Geschäftsprüfungskommission	13	4	4	4	1
c) Redaktionskommission	4	1	1	1	1
d) Kommission für Justiz und Sicherheit	11	4	3	3	1
e) Kommission für Bildung und Kultur	11	4	3	3	1
f) Kommission für Gesundheit und Soziales	11	4	3	3	1
g) Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie	11	4	3	3	1
h) Kommission für Wirtschaft und Abgaben	11	4	3	3	1
Total Sitze (Summe a-h)	83	29	23	23	8
<i>2. Schritt</i>					
Total Sitze gemäss Verteilerfaktoren	83	26	24	23	10
<i>3. Schritt</i>					
Total verhandelbare Sitze (Umverteilung)		-3	+1	0	+2

KOMMISSIONSPROPORZ

(Art. 11 Abs. 4 lit. i GGO)

- Modell für die Zuteilung der Präsidien der ständigen Kommissionen

◆ Zweck

Die Präsidien der ständigen Kommissionen sollen möglichst proportional nach der Stärke der Fraktionen verteilt werden. Alle zwei Jahre muss in der Regel ein Wechsel der Präsidien erfolgen.

◆ Grundlage für die Verteilung

Grundlage für die Verteilung bilden die aufgrund der Fraktionsstärken ermittelten **Verteilerfaktoren**.

◆ Anwendungsbeispiel

Fraktion	Anzahl Kommissionspräsidien (Total 8)
- CVP	3
- FDP	2
- SVP	2
- SP	1

LEITKOMMISSIONSMODELL

(Art. 21 GRG)

◆ Leitkommissionen

Die ständigen Kommissionen sind Leitkommissionen in ihrem Strategie-, Kontroll- und Fachbereich. Ihnen kommt die alleinige Führung für das gesamte parlamentarische Verfahren zu.

Bsp. Gesetz im Bereich Bildung

- Federführung (Leitkommission): Kommission für Bildung und Kultur
- Beteiligte Kommissionen: übrige Sachkommissionen, Kommission für Staatspolitik und Strategie

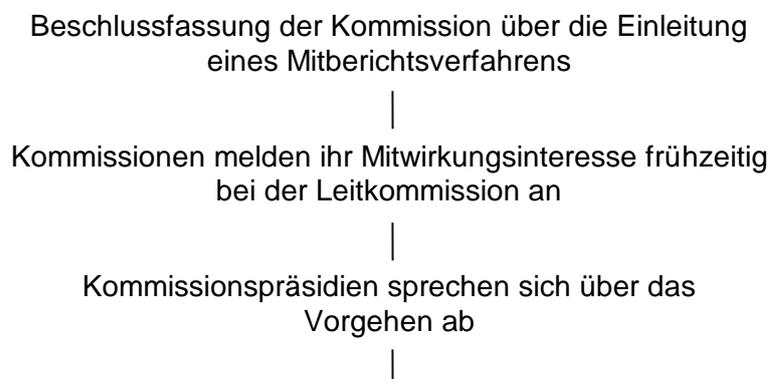
◆ Ziel des Modells

Interessierte Kommissionen haben die Möglichkeit, an der Meinungsbildung einer Leitkommission mitwirken zu können, aber nur soweit das Geschäft ihren Sachbereich tangiert. Vom Instrument des Mitberichts ist mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.

◆ Verfahren

Gemäss der gemeinsam von der Präsidentenkonferenz und den Kommissionspräsidenten festgelegten Praxis.

Die Mitglieder der Regierung und ihre Mitarbeiter aus der Verwaltung stehen ausschliesslich den Leitkommissionen zur Verfügung.



Behandlung der Anträge von mitberichtenden
Kommissionen:

Antrag findet Unterstützung
in der Leitkommission:
Antrag wird im Protokoll der Leitkom-
mission eingetragen

Antrag findet keine Unterstüt-
zung in der Leitkommission:
Kenntlichmachung der abwei-
chenden Meinung erfolgt im
Protokoll mittels informellen
Hinweises

Vertretung des Geschäfts im Plenum einzig
durch Leitkommission

Mitglieder der mitberichtenden Kommission dürfen im üblichen Rahmen
während der Debatte Anträge stellen.

LEITKOMMISSIONSMODELL

(Art. 21 GRG)

►► Fortsetzung

◆ Bemerkungen zum Verfahren

- Aus folgender Zusammenstellung ergibt sich, welche konkreten Kommissionen sich bei den entsprechenden Sachbereichen beteiligen sollen.

Sachbereiche	Beteiligte Kommissionen
<u>Planung</u>	
Legislatur- und Gesetzgebungsziele (Politische Ziele und Leitsätze)	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Sachkommissionen</i>
Regierungsprogramm und Finanzplan	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Sachkommissionen, Geschäftsprüfungskommission</i>
Jahresprogramm	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Sachkommissionen, Geschäftsprüfungskommission</i>
Budget	<i>Geschäftsprüfungskommission, Sachkommissionen</i>
<u>Kontrolle und Controlling</u>	
Legislatur- und Gesetzgebungsziele	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Sachkommissionen</i>
Regierungsprogramm und Finanzplan	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Geschäftsprüfungskommission, Sachkommissionen</i>
Erfolgskontrolle zum Jahresprogramm	<i>Kommission für Staatspolitik und Strategie, Sachkommissionen, Geschäftsprüfungskommission</i>
Staatsrechnung	<i>Geschäftsprüfungskommission, Sachkommissionen</i>
Geschäftsberichte und Rechnungen von kantonalen Anstalten	<i>Geschäftsprüfungskommission, Sachkommissionen</i>
Berichte der kantonalen Gerichte	<i>Kommission für Justiz und Sicherheit</i>
<u>Übrige Sachvorlagen</u>	<i>Sachkommissionen, Kommission für Staatspolitik und Strategie</i>

Kursiv = Leitkommission

MITBERICHT (Art. 21 GRG)

→ siehe unter „Leitkommissionsmodell“

NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN

(Art. 19 GRG, Art. 11 und 29 GGO)

- ◆ Für die **Vorberatung von Geschäften** können nichtständige Kommissionen eingesetzt werden, namentlich
 - a) wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt oder
 - b) um eine ausgewogene Auslastung der ständigen Kommissionen zu erzielen.

- ◆ Die **Wahl** erfolgt durch den Grossen Rat aufgrund der Anträge, die von der Präsidentenkonferenz vorbereitet werden. Das freie Vorschlagsrecht aus der Mitte des Rats bleibt dabei gewährleistet.

Die Präsidentenkonferenz kann für **Geschäfte**, deren **Behandlung dringlich** ist, die erforderlichen Vorberatungskommissionen wählen (Art. 11 Abs. 4 lit. k GGO). Das gleiche Recht hat sie auch für die Ergänzung bereits bestellter Vorberatungskommissionen (Art. 11 Abs. 4 lit. l GGO).

→ siehe auch unter „Kommissionen“

ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN

(Art. 29 KV, Art. 44 GRG und Art. 47 GGO)

◆ Grundsatz

Die Verhandlungen des Grossen Rats sind öffentlich.

→ **Ausnahme**

*Der Rat kann **ausnahmsweise** beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird **geheim** abgestimmt.*

ORGANISIERTE DEBATTE

(Art. 58 GGO)

- ◆ Auf **Antrag der Präsidentenkonferenz** kann der Grosse Rat durch entsprechenden Beschluss die Debatte und die Wortmeldungen für die Behandlung eines Geschäfts einschränken.

Beispiele

- Beschränkung der Gesamtredezeit
⇒ *organisierte Debatte i. e. S.*
- Beschränkung des Rechts zur Wortmeldung auf Fraktionssprechende und Antragstellende
⇒ *reduzierte Debatte*
- Beschränkung des Rechts auf Wortmeldung auf Antragstellende von Minderheitsanträgen
⇒ *Kurzdebatte*
- Keine Wortmeldung
⇒ *schriftliches Verfahren*

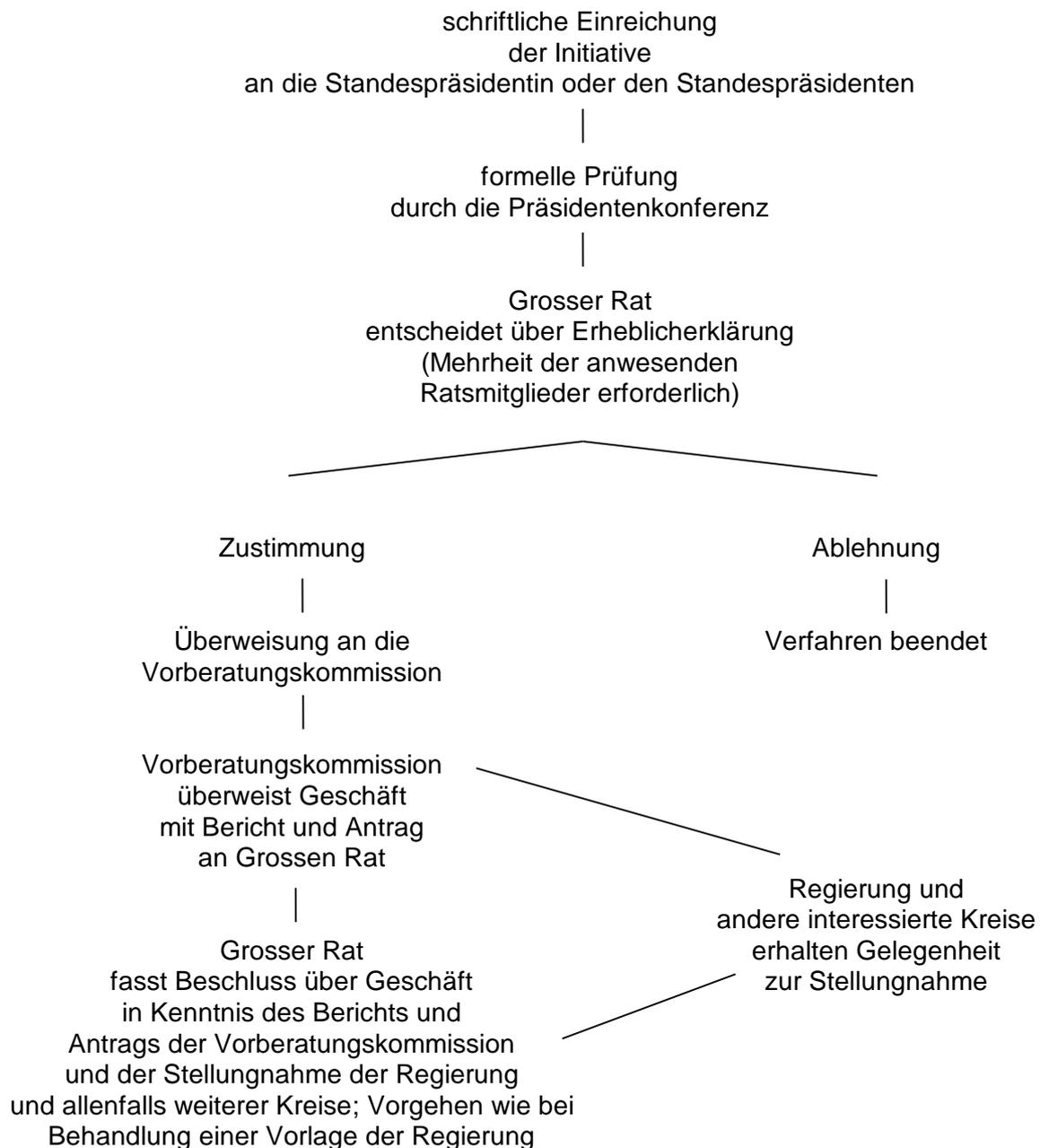
PARLAMANTARISCHE INITIATIVE

(Art. 51 GRG, Art. 65 und 73 - 75 GGO)

a) Gegenstand: Antrag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses (Art. 51 GRG).

b) Unterschriften: Dieses Recht steht den Kommissionen, den Fraktionen und jedem Ratsmitglied zu.

c) Verfahren: (Art. 73 - 75 GGO)



PARLAMANTARISCHE INITIATIVE

▶▶ Fortsetzung

d) Beispiel:

Parlamentarische Initiative betreffend Änderung von Art. 15 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons (Personalverordnung)

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Personalverordnung gleicht die Regierung die Teuerung jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr aus. Dabei ist der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise massgebend.

Wir sind der Ansicht, dass sich auch die Lohngestaltung der Staatsangestellten an den wirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren sollte. Dadurch würde nicht nur ein gerechter Ausgleich zwischen Angestellten der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes, sondern auch ein Beitrag zur Ausgabenbremse in Zeiten rückläufiger Steuereinnahmen geschaffen.

Wir stellen deshalb den **Antrag**, den Artikel 15 Absatz 2 und 3 der Personalverordnung wie folgt zu ändern:

"Die Regierung gleicht die Teuerung jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr aus. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungsweisend. In Zeiten schwacher Wirtschaftslage und angespannter Kantonsfinanzen kann vom vollen Teuerungsausgleich abgewichen werden. Bei veränderten Verhältnissen kann die Regierung die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder in den Grundlohn einbauen.

Die Regierung kann einen Teil des Teuerungsausgleichs für den Leistungslohn verwenden."

Ort und Datum

Gezeichnet

PARLAMETARISCHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

(Art. 20, 35 und 38 GRG und Art. 30 GGO)

◆ **Auftrag** (Art. 20 Abs. 1 GRG)

Abklärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite in der Staats- oder Justizverwaltung.

◆ **Aufgaben** (Art. 20 Abs. 2 GRG)

- Ermittlung des Sachverhalts und Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen
- Berichterstattung und Antragstellung an Grossen Rat

◆ **Mittel** (Art. 35 GRG)

- Zeugeneinvernahme (Personen aus der kantonalen Verwaltung)
- Befragung von Auskunftspersonen
- Einholen von mündlichen und schriftlichen Auskünften
- Beizug von Sachverständigen
- Herausgabe von Akten
- Augenscheine

◆ **Einsetzung** (Art. 30 GGO)

- Die Einsetzung der Kommission erfolgt durch Grossratsbeschluss.

Im Beschluss sind die Organisation der PUK und die Durchführung der Untersuchung (z. B. Verfahrensrechte der Betroffenen) näher zu regeln.

PARLAMANTARISCHE VORSTÖSSE

(Art. 46 - 51 GRG und Art. 65 - 75 GGO)

◆ **Einreichung** (Art. 65 Abs. 1 GGO)

Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich, unterzeichnet sowie mit einem Antrag und einer kurzen Begründung versehen via Ratssekretariat der Standespräsidentin oder dem Standespräsidenten einzureichen.

◆ **Formelle Prüfung** (Art. 65 Abs. 2 und 3 GGO)

- Die Standespräsidentin oder der Standespräsident nimmt eine formelle Vorprüfung (Art. 65 GGO) vor. Erachtet sie/er den Vorstoss als formell in Ordnung, bringt sie/er ihn noch in der gleichen Sitzung dem Rat zur Kenntnis. Andernfalls beruft sie/er die Präsidentenkonferenz zur Beschlussfassung ein.
- Die Präsidentenkonferenz weist die Vorstösse zurück wenn:
 - a) sie nicht die richtige Form aufweisen,
 - b) der Gegenstand des Vorstosses in der laufenden Legislaturperiode schon einmal beraten wurde und die Sachlage sich in der Zwischenzeit nicht geändert hat oder
 - c) das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.
- Der Entscheid der Präsidentenkonferenz kann an den Grossen Rat weitergezogen werden. Der Rat entscheidet endgültig.

→ Weiter siehe unter „Antrag auf Direktbeschluss“, „Anfrage“, „Auftrag“, „Fragestunde“, „Parlamentarische Initiative“ sowie „Grundsatzbeschluss“.

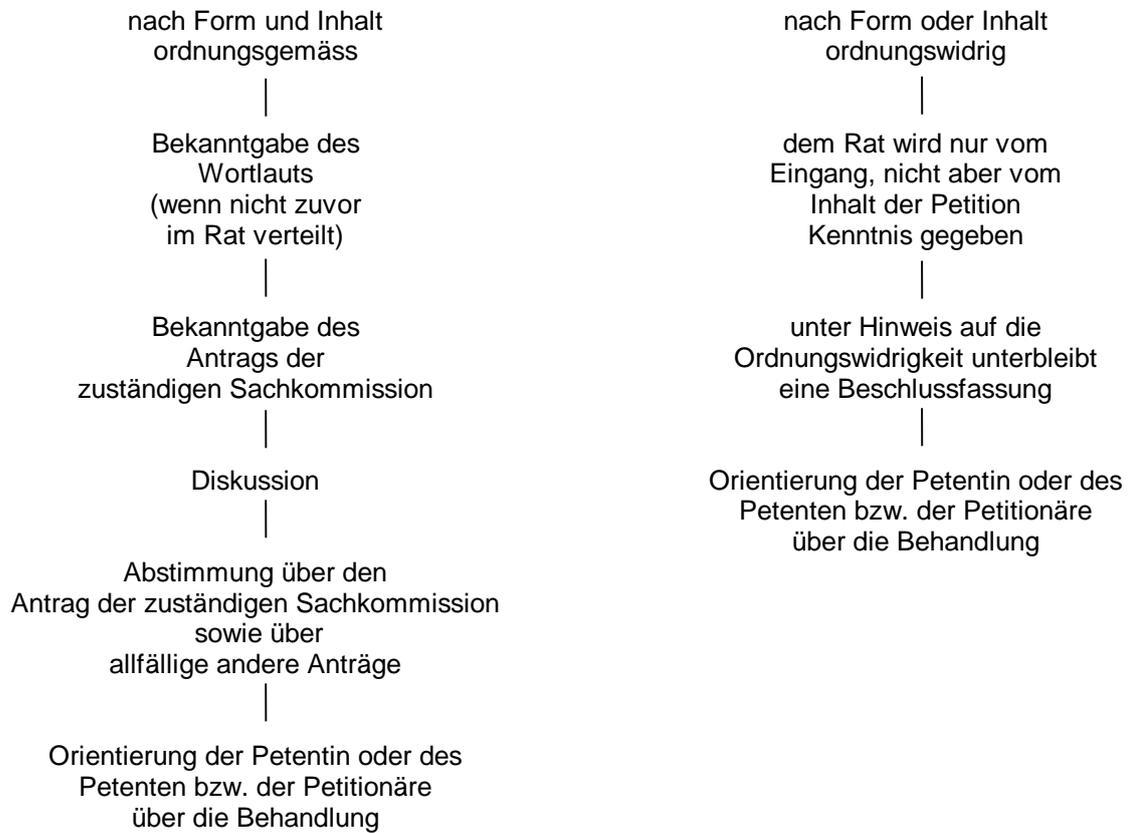
PARLAMENTSDIENSTE

(Art. 22 und 23 GRG und Art. 31 - 33 GGO)

→ siehe unter „Ratssekretariat“ (Art. 23 GRG, Art. 32 GGO) und „Standeskanzlei“ (Art. 22 GRG, Art. 31 und 33 GGO)

PETITION

(Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte; BR 150.100)



→ siehe auch Art. 33 der Bundesverfassung

PRÄSENZPFLICHT

(Art. 42 GRG und Art. 45 GGO)

- ◆ Die Mitglieder sind zu **regelmässigem** Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen müssen der Standespräsidentin oder dem Standespräsidenten bekannt gegeben werden (Art. 42 GRG).
- ◆ Ratsmitglieder, die **eine Stunde nach Sitzungsbeginn nicht anwesend sind**, ohne sich bei der Standespräsidentin oder beim Standespräsidenten entschuldigt zu haben, **verlieren das Sitzungsgeld** (Art. 45 Abs. 1 und 2 GGO).
- ◆ Bei **häufiger Abwesenheit** während den Sitzungen ohne begründete Abmeldung entscheidet die Präsidentenkonferenz nach einmaliger Ermahnung über den Anspruch auf Ausrichtung des Taggelds. In **Krankheitsfällen** während der Sitzung tritt keine Verwirkung der Taggelder ein (Art. 45 Abs. 3 GGO).

PRÄSIDENTENKONFERENZ (PK)

(Art. 14 - 15 GRG und Art. 11 GGO)

◆ **Zusammensetzung** (Art. 14 GRG)

- Landespräsidentin oder Landespräsident (als Vorsitzende oder Vorsitzender)
- Landesvizepräsidentin oder Landesvizepräsident
- Präsidentinnen oder Präsidenten resp. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der im Grossen Rat vertretenen Fraktionen
- Die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor und die Leiterin oder der Leiter des Ratssekretariats nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

◆ **Organisation** (Art. 11 Abs. 1 GGO)

Die Präsidentenkonferenz tagt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Landespräsidentin oder des Landespräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

◆ **Verfahren** (Art. 11 Abs. 3 GGO)

Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Im Übrigen ordnet die Konferenz das Verfahren bei Abstimmungen selbständig.

◆ **Aufgaben (insbesondere)** (Art. 11 Abs. 4 GGO)

- Koordination der Ratsarbeit
- Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grosse Rat und Regierung
- Planung der Grossratssessionen (Festsetzung der Traktandenliste, Festlegung der Sitzungszeiten und Sitzungsdauer, Entscheid über Verzicht, Vor- oder Nachverlegung einer Session)
- Zuweisung von Geschäften zur Vorbereitung an die Kommissionen
- Festlegung des Verteilschlüssels für die Verteilung der Sitze, Präsidien und Vizepräsidien der Kommissionen auf die Fraktionen
- Antragstellung bezüglich der Wahl der Mitglieder sowie der Grösse der ständigen und nichtständigen Kommissionen
- Wahl sowie Ergänzung von Vorberatungskommissionen in dringenden Fällen
- Antragstellung über die Dringlicherklärung von Anfragen
- Kreditfreigabe an die Kommissionen für ausserordentliche Aufwendungen
- formelle Prüfung der parlamentarischen Vorstösse sowie ihre allfällige Überweisung an ein Ratsorgan
- Entscheid über Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren der Ratsmitglieder
- Wahl der drei Stimmzählenden sowie die Bestellung der besonderen Stimmzählenden zur Durchführung von Wahlen
- Vorbereitung der Wahlen gemäss Art. 57 GGO, wenn nicht eine andere Kommission zuständig ist
- Durchführung besonderer Anlässe des Grossen Rats

- Festlegung Turnus Standespräsidium

PRESSE

(Art. 47 Abs. 2 und 3 GGO)

- ◆ Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse ist ein **besonderer Platz** zugewiesen.
- ◆ **Ohne Bewilligung** des oder der Vorsitzenden dürfen diese **den Saal nicht betreten**.

PROPAGANDAMATERIAL

(Art. 47 Abs. 4 GGO)

Das **Verteilen von Propagandamaterial**, das **Mitnehmen und Aufstellen von Plakaten** sowie das **Sammeln von Unterschriften** im **Sitzungssaal**, in den **Vorräumen** und auf der **Tribüne** sind **untersagt**.

PROTOKOLLE

(Art. 35 und 36 GGO)

◆ Arten

Es wird ein **Beschluss-** und ein **Wortlautprotokoll** geführt.

◆ Inhalt

a) **Beschlussprotokoll** (Art. 35 GGO)

- Namen der oder des Vorsitzenden
- Zahl der anwesenden Ratsmitglieder
- Namen der abwesenden Ratsmitglieder
- Verhandlungsgegenstände
- vollen Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge
- Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen
- eingereichte parlamentarische Vorstösse
- alle Beschlüsse und Erlasse

Es wird in deutscher Sprache geführt.

b) **Wortlautprotokoll** (Art. 36 GGO)

- die Verhandlungen im Wortlaut (Grundsatz bei der Redaktion: „Gesagt ist gesagt.“)

◆ Auflage

a) **Beschlussprotokoll**

Das Beschlussprotokoll liegt jeweils an der übernächsten Sitzung zur Einsicht auf. Zudem kann es während fünf Tagen nach Sessionsende beim Ratssekretariat eingesehen werden.

b) **Wortlautprotokoll**

Das Wortlautprotokoll liegt 20 Tage nach Sessionsende für die Ratsmitglieder während fünf Tagen beim Ratssekretariat zur Einsicht auf.

◆ Berichtigungsanträge

Berichtigungsanträge sind nur zulässig, wenn irrtümliche Darstellungen, offensichtliche Fehler oder Fehlen wesentlicher Äusserungen oder Vorgänge vorliegen. Sie sind schriftlich zu formulieren und bis zum Ablauf der Auflagefristen einzureichen. Über Berichtigungsanträge entscheidet die Redaktionskommission. (Durch den Wechsel vom Sinngemässprotokoll zum Wortlautprotokoll ist dieses Instrument praktisch bedeutungslos geworden.)

◆ Erklärungen zu Protokoll

Solche können zu einem Beschluss nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher er gefasst wird.

PROTOKOLLE

(Art. 35 und 36 GGO)

▶▶ Fortsetzung

◆ **Aufzeichnung der Voten**

Die Verhandlungen werden in vollem Wortlaut auf Tonband oder anderen gleichwertigen Tonträgern aufgenommen. Die Audiodaten werden nach erfolgter Genehmigung des Protokolls gelöscht.

◆ **Genehmigung**

Die Genehmigung der Protokolle erfolgt durch die Redaktionskommission nach der Session (siehe auch Art. 28 GGO).

PROTOKOLLFÜHRUNG

(Art. 23 GRG und Art. 32 GGO)

Das Ratssekretariat sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen des Grossen Rats.

PUBLIKUM

(Art. 47 Abs. 1 GGO)

- ◆ Dem Publikum steht die Tribüne offen.
- ◆ Es hat sich **ruhig zu verhalten** und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.
- ◆ Werden Mahnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Ruhe nicht befolgt, kann diese oder dieser die **Tribüne räumen lassen**.

RATSSEKRETARIAT

(Art. 23 GRG und Art. 32 GGO)

- ◆ Dem Ratssekretariat obliegt hauptsächlich die **operative Sicherstellung des Ratsbetriebs**.

Das Sekretariat hat insbesondere **folgende Aufgaben**:

1. Planung und Vorbereitung der Sessionen
 2. Organisation der Geschäftszuweisung an die Kommissionen
 3. Koordination der Arbeiten der Kommissionen
 4. Führung des Sekretariats der Leitungsorgane und der Kommissionen
 5. Protokollführung im Grossen Rat
 6. Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Rats
 7. Information der Öffentlichkeit im Auftrag des Grossen Rats
 8. Unterstützung der Ratsmitglieder in ihrer parlamentarischen Tätigkeit
(Protokollauszug, Durchführung von Abklärungen, allgemeine Auskunftserteilung)
 9. Durchführung besonderer Anlässe für den Grossen Rat
- ◆ Das Ratssekretariat ist **administrativ der Standeskanzlei unterstellt**. Es gilt organisatorisch als eine Abteilung der Standeskanzlei und ist auch in deren Organigramm aufgeführt.
 - ◆ **Fachlich** ist das Ratssekretariat jedoch den **Organen des Grossen Rats** (Präsidentenkonferenz, Ratspräsidium, Kommissionen) **unterstellt**.
 - ◆ Die Mitarbeitenden dieses Dienstleistungsbetriebs werden **von der Präsidentenkonferenz** auf Antrag der Kanzleidirektorin oder des Kanzleidirektors **gewählt**.

REDAKTIONSKOMMISSION (REKO)

(Art. 19 und 28 GGO)

◆ **Mitgliederzahl**

Sechs Mitglieder:

- Landespräsidentin oder Landespräsident und Landesvizepräsidentin oder Landesvizepräsident von Amts wegen
- vier weitere Mitglieder

An den Sitzungen nehmen zusätzlich die Protokollführer teil.

◆ **Wahl**

Durch den Grossen Rat für eine 4-jährige Amtszeit jeweils zu Beginn der Amtsperiode des Grossen Rats; konstituiert sich selbst.

◆ **Vorsitz**

Landespräsidentin oder Landespräsident

◆ **Sachbereiche**

- Beschluss- und Wortlautprotokolle der Grossratssessionen
- Abstimmungserläuterungen
- Beschlüsse und Erlasse

◆ **Spezialbefugnisse**

Die Redaktionskommission kann zur Abklärung umstrittener Sachverhalte Rats- und Regierungsmitglieder sowie die zuständigen Departementsmitarbeiterinnen und Departementsmitarbeiter zu ihren Sitzungen einladen.

REDEZEIT (Art. 56 GGO)

◆ **Abgeordnete**

Grundsatz

- nicht länger als 10 Minuten
- nicht mehr als zwei Mal zum gleichen Diskussionspunkt

Ausnahmen

- *Voten, welche*

- *die **Beachtung der Geschäftsordnung** verlangen,*
- ***Ordnungsanträge** zum Gegenstand haben,*
- *auf eine **persönliche Bemerkung** antworten,*

sind jederzeit zulässig.

- *Erklärungen zu Antworten der Regierung auf Anfragen sind auf vier Minuten beschränkt, wenn keine Diskussion stattfindet (Art. 70 Abs. 2 GGO).*

◆ **Kommissionsreferentinnen und -referenten (Berichterstattende)**

Es bestehen keine Beschränkungen für Kommissionsreferentinnen und Kommissionsreferenten.

◆ **Regierungsmitglieder**

Es bestehen keine Beschränkungen für Regierungsmitglieder.

◆ **Antrag auf Schluss der Diskussion**

- Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen.
- Wenn der Rat mit **2/3-Mehrheit** zustimmt, erhalten nur noch bereits angemeldete Redner und die Mitglieder der Regierung das Wort.
- Kommissionsreferentinnen und -referenten haben bei Sachgeschäften, jedoch nicht bei Vorstößen, das Recht zu einem Schlusswort.

◆ **Ausnahmen** von den Beschränkungen der Redezeit kann der Rat mit 2/3-Mehrheit beschliessen.

◆ **Beschwerden**

Bei deren Behandlung gibt es **keine** Redezeitbeschränkung.

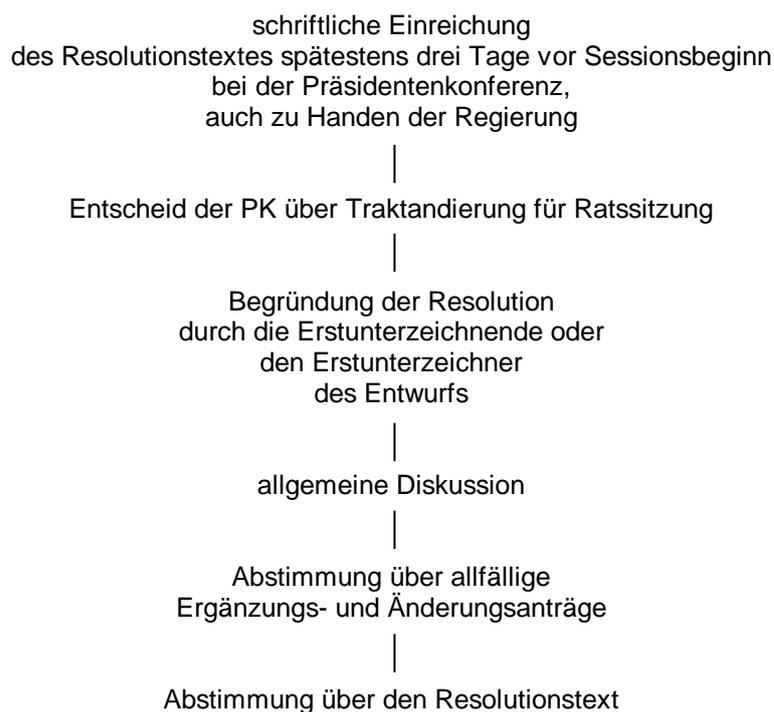
RESOLUTION

(Art. 59 GRG)

a) Gegenstand: Kundgebung des Grossen Rats in wichtigen Landesangelegenheiten.

b) Unterschriften: Erfordert die Unterzeichnung von mindestens 25 Ratsmitgliedern.

c) Verfahren:



RESOLUTION (Art. 59 GRG)

▶▶ Fortsetzung

d) Beispiel:

Resolution betreffend Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Schädigende Einflüsse auf die Umwelt haben in beängstigendem Ausmass zugenommen. Bund, Kantone und Gemeinden sind daran, das Ausmass dieser Schäden mit geeigneten gesetzlichen und anderen Massnahmen einzudämmen. Das Ziel besteht darin, wieder gesunde und erträgliche Umweltbedingungen zu schaffen. Es lässt sich nur erreichen, wenn neben den staatlichen Massnahmen die Überzeugung jedes Einzelnen tritt, einen Beitrag zum Umweltschutz leisten zu können und zu müssen. **Der Grosse Rat ruft deshalb die Bündner Bevölkerung dazu auf**, der Umwelt vermehrt Sorge zu tragen. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann im täglichen Leben dazu beitragen, dass die Umwelt weniger stark belastet wird, sei es durch einen sparsamen Gebrauch des eigenen Motorfahrzeuges oder sei es durch andere geeignete Massnahmen im privaten Bereich. Dieser Beitrag ist, wie bereits festgehalten, zur Lösung der bestehenden Umweltprobleme unabdingbar.

Ort und Datum

Gezeichnet

RÜCKKOMMEN

(Art. 51 GGO)

→ siehe unter „Beratung von Sachgeschäften“

SACHBEREICHE – ZUSTÄNDIGKEITEN DER STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

(Art. 19 und 20 GGO)

1. Geschäftsprüfungskommission (Art. 22 GGO)

- Finanzhaushalt
- Budget
- Nachtragskreditgesuche
- Staatsrechnung

2. Redaktionskommission (Art. 28 GGO)

- Beschluss- und Wortlautprotokoll der Grossratssessionen
- Abstimmungserläuterungen
- Beschlüsse und Erlasse

3. Kommission für Staatspolitik und Strategie (Art. 21 GGO)

Strategische und politische Planung

- Regierungsprogramm
- Finanzplanung
- Jahresprogramme

Strategisches und politisches Controlling

- Erfolgskontrolle Jahresprogramm

Sachbereiche

- Gemeindewesen
- Politische Rechte
- Bürgerrecht
- Kirche

4. Kommission für Justiz und Sicherheit (Art. 26 GGO)

- Justiz
- Polizei
- Katastrophenhilfe
- Zivilschutz
- Militär

SACHBEREICHE – ZUSTÄNDIGKEITEN DER STÄNDIGEN KOMMISSIONEN

(Art. 19 und 20 GGO)

▶▶ Fortsetzung

5. Kommission für Bildung und Kultur

- Bildung (Volksschule, Mittelschule, Hochschule, Berufsbildung etc.)
- Sprachen
- Kultur, Kulturförderung
- Kulturelle Einrichtungen
- Filmwesen
- Heimatschutz
- Denkmalpflege
- Sport
- Geschlechterfragen

6. Kommission für Gesundheit und Soziales

- Gesundheitswesen
- Heilmittel
- Suchtmittel
- Lebensmittel
- Gift
- Ruhetage
- Arbeitsrecht
- Öffentliche Sozialhilfen
- Sozialversicherung

7. Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

- Umweltschutz
- Gewässerschutz
- Verkehrswesen
- Raumplanung
- Wasserwirtschaft
- Schätzungswesen
- Gebäude- und Elementarschadenversicherung
- Forstwesen
- Jagd- und Fischereiwesen

8. Kommission für Wirtschaft und Abgaben

- Finanzwesen (Steuern)
- Tourismus
- Wirtschaftsförderung
- Handel, Dienstleistung, Industrie, Gewerbe
- Landwirtschaft

SPRACHE

(Art. 4 des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden; BR 492.100)

- ◆ Voten sind in allen drei Landessprachen zulässig.
- ◆ Jedes Ratsmitglied kann die **Übersetzung von Anträgen** in die ihm verständliche Sprache verlangen.

SCHLUSSABSTIMMUNG

(Art. 62 GGO)

→ siehe unter „Beratung von Sachgeschäften“ und „Stimmabgabe bei Sachgeschäften“

STAATSRECHNUNG

(Art. 35 KV)

Eintretensdebatte

|

Eintreten

|

Detailberatung
(Hauptpositionenweise;
keine Änderungsanträge
möglich)

|

Anträge auf Genehmigung
(Verlesen der Anträge
der Regierung
auf der letzten Seite
der Erläuterungen
zur Staatsrechnung
sowie der GPK
auf der letzten Seite
ihres Jahresberichts)

|

Abstimmung

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

(Art. 18 GRG, Art. 19 und 20 GGO)

- ◆ Der Grosse Rat wählt zu Beginn jeder Amtsperiode aus der Ratsmitte folgende ständige Kommissionen:
 - a) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
 - b) Redaktionskommission (REKO)
 - c) Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)
 - d) Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS)
 - e) Kommission für Bildung und Kultur (KBK)
 - f) Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS)
 - g) Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE)
 - h) Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK)

- ◆ Der Grosse Rat kann **weitere** ständige Kommissionen bestellen und bestehende aufheben.

- ◆ Die **Amts-dauer** für **Kommissionspräsidentinnen oder -präsidenten** beträgt in der Regel **zwei Jahre**. Eine Wiederwahl ist somit möglich.

- ◆ Die ständigen Kommissionen konstituieren sich vollständig selber.

- ◆ Fällt ein Mitglied einer ständigen Kommission dauernd aus, erfolgt für den Rest der Amts-dauer eine **Ersatzwahl** durch den Grossen Rat.

- ◆ Den ständigen Kommissionen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c-h GGO werden durch die Präsidentenkonferenz **Sachbereiche zugeteilt**.

Sie haben folgende **Aufgaben**:

- Ausübung parlamentarischer Initiativfunktionen in ihrem Bereich
- Vorberatung der ihnen zugewiesenen Geschäfte zu Handen des Grossen Rats
- Koordination mit den Kommissionen, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten

→ siehe unter „Kommissionen“

→ siehe unter „Sachbereiche – Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen“

STANDESKANZLEI

(Art. 22 GRG und Art. 31 - 34 GGO)

- ◆ Die Standeskanzlei ist die **allgemeine Stabsstelle** des Grossen Rats.

In dieser Funktion hat **die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor** folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Präsidiums in der Amtsführung
Beratung in rechtlichen, organisatorischen und administrativen Fragen
2. Verantwortung für die administrative Durchführung der Sessionen
 - a) Mitwirkung bei der inhaltlichen Sessionsplanung
 - b) Koordination von Verfahrensfragen und Geschäftslast
 - c) Mitwirkung bei der Konstituierung der Behörde
3. Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grosselem Rat und Regierung
 - a) Sicherstellung des Funktionierens der Geschäftsabwicklung
 - b) Sicherstellung des Zusammenwirkens bei der politisch-strategischen Planung resp. beim politisch-strategischen Controlling
 - c) Sicherstellung der rechtzeitigen Behandlung von parlamentarischen Vorstössen
4. Mitunterzeichnung von Beschlüssen des Grossen Rats (Art. 34 GGO)

- ◆ Die Standeskanzlei stellt zudem folgende **weitere Dienste** zur Verfügung (Art. 33 GGO):

1. Weibeldienst zur Bedienung des Grossen Rats und seiner Organe
2. Übersetzungsdienst
3. Informationsdienst
4. Betrieb und Wartung der EDV-Einrichtungen

STANDESPRÄSIDENTIN / STANDESPRÄSIDENT

(Art. 9 und 13 GRG, Art. 6 und 9 GGO)

- ◆ **Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rats** führt den Titel „Standespräsidentin“ bzw. „Standespräsident“.

- ◆ Die Wahl des Präsidiums erfolgt jeweils in der Augustsession für **ein Amtsjahr**.

◆ **Wahlverfahren**

Es gilt das besondere Verfahren nach Art. 6 GGO:

- schriftliche und geheime Wahl
- zwei freie Wahlgänge
- absolutes Mehr im ersten und zweiten Wahlgang
- für den dritten Wahlgang sind nur die zwei Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen zugelassen
- Losentscheid bei Einstehen der Stimmen

◆ **Aufgaben** (Art. 9 GGO)

- Leitung der Ratsverhandlungen, Handhabung der Sitzungspolizei und Überwachung der Einhaltung des Grossratsgesetzes sowie der Geschäftsordnung
- Führung des Geschäftsverkehrs mit der Regierung
- Unterzeichnung der vom Rat ausgehenden Beschlüsse zusammen mit der Kanzleidirektorin oder dem Kanzleidirektor
- Aufsicht über die Ratsdienste
- Einsetzung und Leitung der Präsidentenkonferenz
- Vertretung des Grossen Rats nach aussen

STANDESVIZEPRÄSIDENTIN / STANDESVIZEPRÄSIDENT

(Art. 13 GRG)

◆ Aufgaben

- Die Standesvizepräsidentin oder der Standesvizepräsident übernimmt die Aufgaben der Standespräsidentin bzw. des Standespräsidenten, wenn diese oder dieser verhindert ist.
- Vertretung und Entlastung der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten bei der Ratsführung.
- Unterstützung der Standespräsidentin oder des Standespräsidenten bei der Vorprüfung von parlamentarischen Vorstößen.

STICHENTSCHEID

(Art. 63 GGO)

- ◆ Die Landespräsidentin oder der Landespräsident stimmt mit.
- ◆ Stehen die Stimmen ein, gibt sie oder er, ohne Rücksicht auf die schon abgegebene Stimme, den **Stichentscheid**.

STIMMABGABE BEI SACHGESCHÄFTEN

(Art. 62, 62a und 62b GGO)

◆ Grundsatz: Offene Abstimmung

- Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Abstimmungen mittels elektronischem Abstimmungssystem: Ja, Nein oder Enthaltung.
- Bei defekter Anlage und in besonderen Fällen kann eine Abstimmung durch Aufstehen durchgeführt werden.
- Die Ratsmitglieder haben sich während der Abstimmungen an ihren Plätzen aufzuhalten. Es zählen nur Stimmen, die am eigenen Platz abgegeben werden.
- Die Landespräsidentin oder der Landespräsident gibt das Resultat der elektronisch durchgeführten Abstimmung bekannt. Bei Abstimmungen durch Aufstehen ermitteln die Stimmzählenden das Abstimmungsergebnis und melden dieses der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu Händen der Landespräsidentin oder des Landespräsidenten.

◆ Ausnahme: Geheime Abstimmung

- *Geheime Abstimmung, wenn **25 anwesende Mitglieder** einem entsprechenden Antrag zustimmen.*
- *Geheime Abstimmung in **Begnädigungssachen**.*

STIMMENZÄHLENDE

(Art. 10, 11, 62b und 81 GGO)

◆ **Stimmzählerinnen/Stimmzähler**

- Die **drei Stimmzählenden** werden von der Präsidentenkonferenz gewählt (Art. 11 Abs. 4 lit. r GGO).
- Die Stimmzählenden führen die **Präsenzlisten, verteilen die Wahlzettel, sammeln die Wahlzettel ein** und **zählen bei Abstimmungen durch Aufstehen die Stimmen** in dem ihnen zugewiesenen Sektor (Art. 10 GGO).

◆ **Besondere Stimmzählerinnen/Stimmzähler**

- Zur **Durchführung von Wahlen** bestellt die Präsidentenkonferenz besondere Stimmzählende (in der Regel ehemalige Stimmzählende; Art. 11 Abs. 4 lit. s und 81 GGO).

STIMMFREIHEIT (Art. 28 KV)

Die Mitglieder des Grossen Rats stimmen nach bestem Wissen und Gewissen und nicht nach Instruktion.

TAGESORDNUNG

(Art. 48 GGO)

- ◆ Die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist, soweit möglich, am Schluss der Sitzung mitzuteilen.
- ◆ Die Tagesordnung wird von der Landespräsidentin oder vom Landespräsidenten mitgeteilt.

TAGGELDER

→ siehe unter „Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rats“

TONAUFNAHMEN

(Art. 47 Abs. 3 GGO)

Tonaufnahmen im Sitzungssaal, in den Vorräumen oder auf der Tribüne sind nur mit einer Bewilligung der oder des Vorsitzenden gestattet.

TONBAND/AUDIOAUFZEICHNUNG

(Art. 36 GGO)

→ siehe unter „Protokolle“

VEREIDIGUNG

Mitglieder des Grossen Rats

Standespräsidentin/Standespräsident (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 1 GGO)

Inhalt des Eides:

„Sie, als gewählte Präsidentin bzw. als gewählter Präsident des Grossen Rats, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

“Vus, sco presidenta elegida / sco president elegì dal cussegl grond, engirais avant Dieu, d’ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.”

„Lei, eletto/-a quale Presidente del Gran Consiglio, giura innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del suo ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Eides:

„Ich schwöre es.“

„Jau engir quai.“

„Lo giuro.“

VEREIDIGUNG

Mitglieder des Grossen Rats

Ratsmitglieder (Art. 10 Abs. 1 GRG und Art. 7 Abs. 1 GGO)

Inhalt des Eides:

„Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rats, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amts nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

"Vus, sco commembras elegidas / sco commembers elegids dal cussegl grond, engirais avant Dieu, d'ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglia savair e pudair."

„Voi, eletti quali membri del Gran Consiglio, giurate innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Eides:

„Ich schwöre es.“

„Jau engir quai.“

„Lo giuro.“

Nachträgliche Leistung des Eides (Art. 10 Abs. 2 GRG)

Kann die Vereidigung einzelner Ratsmitglieder oder Stellvertretungen an der Eröffnungssitzung nicht vorgenommen werden, holt die Standespräsidentin oder der Standespräsident diese bei der ersten Einsitznahme nach.

VEREIDIGUNG

Regierungsmitglieder (Art. 82 Abs. 2 und Art. 84 GGO)

Inhalt des Eides:

„Sie, als gewählte Mitglieder der Regierung, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amts nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.“

"Vus, sco commembras elegidas / sco commembers elegids da la regenza, engirais avant Dieu, d'ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair."

„Voi, eletti quali membri del Governo, giurate innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo scienza e coscienza.“

Worte des Eides:

„Ich schwöre es.“

„Jau engir quai.“

„Lo giuro.“

Nachträgliche Leistung des Eides (Art. 84 GGO)

Kann eines der Regierungsmitglieder zur Abnahme des Eides nicht eintreffen, wird der Eid von der Landespräsidentin oder vom Landespräsidenten vor dieser Behörde bei Amtsantritt abgenommen.

VEREIDIGUNG

Präsidentinnen/Präsidenten des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (Art. 83 und 84 GGO)

Inhalt des Eides:

„Sie als gewählte Präsidentin / gewählter Präsident des (Kantons-, Verwaltungs-)Gerichts, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amts nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen..“

"Vus, sco presidenta elegida / sco president elegì da la dretgira (chantunala, administrativa), engirais avant Dieu, d'ademplir tut las incumbensas da Voss uffizi tenor meglier savair e pudair.“

„Lei, eletto/-a quale Presidente del Tribunale (cantonale, amministrativo) giura innanzi a Dio di adempiere tutti i doveri del vostro ufficio secondo la miglior scienza e coscienza.“

Worte des Eides:

„Ich schwöre es“.

„Jau engir quai.“

„Lo giuro“.

Nachträgliche Leistung des Eides (Art. 84 GGO)

Kann eine der Gerichtspräsidentinnen oder einer der Gerichtspräsidenten zur Abnahme des Eides nicht eintreffen, wird der Eid von der Standespräsidentin oder vom Standespräsidenten vor dieser Behörde bei Amtsantritt abgenommen.

VIDEOÜBERWACHUNG

(Art. 44a GRG)

- ◆ Die Räumlichkeiten im Grossratsgebäude können auf Anordnung der PK mittels Videokameras überwacht werden. Die Überwachung dient ausschliesslich der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte.
- ◆ Die Videoaufnahmen werden gespeichert und 120 Stunden nach Ende der Session gelöscht, sofern nicht eine Verfügung eines Strafverfolgungsorgans die Löschung untersagt.
- ◆ Die PK hat mit Beschluss vom 28. August 2013 die Videoüberwachung im Grossratsgebäude während der Sessionen bis auf Weiteres angeordnet.

VORBERATUNGSKOMMISSIONEN

(Art. 19 GRG und Art. 29 GGO)

→ siehe unter „Nichtständige Kommissionen“

VORSTÖSSE

(Art. 46 - 51 GRG und Art. 65 - 75 GGO)

→ siehe unter „Parlamentarische Vorstösse“

WAHLEN

(Art. 57 und 58 GRG und Art. 76 - 81 GGO)

◆ Grundsatz (Art. 58 Abs. 1 GRG)

Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt.

◆ Ausnahmen (Art. 58 Abs. 2 GRG)

Ständige und nichtständige Kommissionen des Grossen Rats, sofern nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Sitze zu besetzen sind.

◆ Spezielle Vorschriften für die geheime Wahl

Gelten für das Ratspräsidium (Art. 6 GGO).

◆ Hilfsweise anwendbares Recht

Art. 31 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden; BR 150.100.

◆ Normales Verfahren bei geheimer Wahl

- Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz des **absoluten Mehrs** (Art. 77 Abs. 1 GGO). Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatinnenstimmen oder Kandidatenstimmen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- Für einen allfälligen **zweiten Wahlgang** gilt das **relative Mehr**. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erreicht (Art. 77 Abs. 2 GGO).
- **Stehen die Stimmen ein**, bestimmt die Landespräsidentin oder der Landespräsident die oder den Gewählten durch **Ziehung des Loses** (Art. 77 Abs. 3 GGO).
- Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden von der Präsidentenkonferenz besondere Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler eingesetzt (z. B. letztjährige Stimmenzählende; Art. 11 Abs. 4 lit. s und 81 Abs. 1 GGO).

◆ Besonderes Verfahren bei mehreren geheimen Wahlen, die gleichzeitig stattfinden (Art. 79 GGO)

- Die Wahlzettel werden für sämtliche Wahlen gemeinsam ausgeteilt und eingesammelt, sofern nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als Sitze vorgeschlagen sind.

WAHLEN

(Art. 57 und 58 GRG und Art. 76 – 81 GGO)

►► Fortsetzung

- Die Berechnung des **absoluten Mehrs** erfolgt **für jede Wahl gesondert**.

Beispiel: Divisor für Richterwahlen Verwaltungsgericht: 4
Divisor für Richterwahlen Kantonsgericht: 5

- Für die Ermittlung der Wahlergebnisse werden von der Präsidentenkonferenz besondere Stimmzählerinnen oder Stimmzähler (z. B. letztjährige Stimmzählende) eingesetzt.

◆ Wahlablauf

die Landespräsidentin oder der Landespräsident verliest
die schriftlichen Wahlvorschläge der Fraktionen

|

die Sprecherin oder der Sprecher der Präsidentenkonferenz
erläutert die Ergebnisse
der Prüfung
neuer Kandidatinnen und Kandidaten

|

Anfrage, ob aus der Mitte
des Rats weitere Vorschläge gemacht werden

|

Eröffnung der Diskussion zu den Vorschlägen

|

Anordnung, die Wahlzettel auszuteilen

|

Anordnung, die Wahlzettel einzusammeln

|

Bekanntgabe des Resultats

|

allfällige Anordnung eines zweiten Wahlgangs

|

nach Abschluss der Wahlen Gratulation an die Gewählten

|

allfällige Vereidigungen

WAHLVORBEREITUNG

(Art. 76 GGO)

gilt für Wahlen gemäss Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Kantonsverfassung

die schriftlichen Wahlvorschläge von
Fraktionen oder Ratsmitgliedern
für neue Kandidaten und Kandidatinnen
sind mindestens zwei Monate vor der Wahl
bei der Präsidentenkonferenz einzureichen

|

die Präsidentenkonferenz prüft die Unterlagen
und macht sich durch eigene Erhebungen,
Befragungen und Beschaffung von Unterlagen
ein Bild von den Anforderungen
an das zu besetzende Amt
sowie von den Kandidatinnen und Kandidaten

|

die Sprecherin oder der Sprecher der Konferenz erläutert
vorgängig der Wahl im Plenum
die Ergebnisse der Prüfung,
ohne eine Wahlempfehlung abzugeben

|

Wahl

WIEDERERWÄGUNG

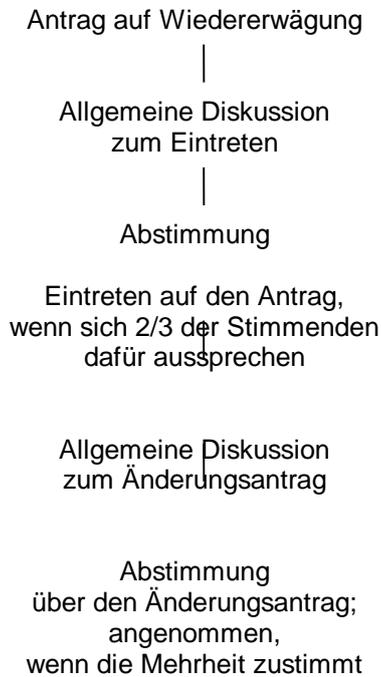
(Art. 64 GGO)

◆ Grundsatz

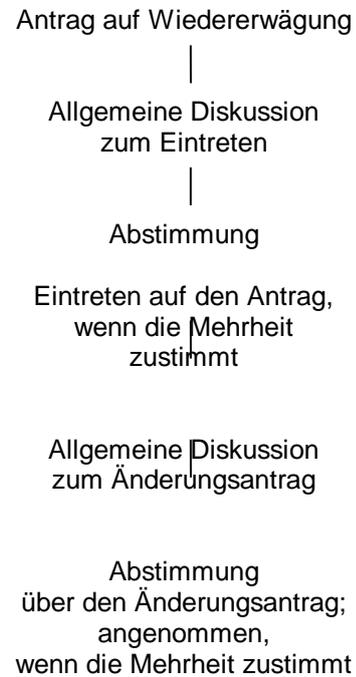
Beschlüsse des Grossen Rats können nur in der Session, in welcher sie gefasst werden, in Wiedererwägung gezogen werden.

◆ Verfahren

Materielle Beschlüsse



Beschlüsse zur Geschäftsordnung



- ◆ **Beschlüsse, bei denen eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist**, können nur auf dem Wege des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens geändert werden.

ZUTEILUNG DER SACHGESCHÄFTE AUF DIE SESSIONEN

- ◆ Die Sachgeschäfte werden wie folgt auf die Sessionen des Grossen Rats verteilt:

1. Junisession

Erfolgskontrolle Jahresprogramm

Jahresrechnung

Geschäftsberichte

- des Kantons- und Verwaltungsgerichts
 - der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte
 - der Notariatskommission
 - der Gebäudeversicherung Graubünden
 - der Graubündner Kantonalbank
 - der Grischelectra AG
 - der Psychiatrischen Dienste Graubünden
 - des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales
 - der Pädagogischen Hochschule Graubünden
 - der Pensionskasse Graubünden
 - der Hochschule für Technik und Wirtschaft
 - der Sozialversicherungsanstalt Graubünden
 - der Rhätischen Bahn
- Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats

2. Dezembersession

Jahresprogramm

Budget

ZWEITE LESUNG

(Art. 52 GGO)

→ siehe unter „Beratung von Sachgeschäften“